

ADR 2015



Übersicht über die Neuerungen als tabellarische Gegenüberstellung ADR 2013 vs. ADR 2015

Stand:

17.10.2014, Veröffentlichung BGBl, Teil II

Autor: Jürgen Werny
Ingenieurbüro Jürgen Werny
Sperberstr. 50e, 81827 München
Tel: +49-89-43 73 90 05
Fax: +49-89-43 73 90 04
E-Mail: jwerny@ibjw.de

Die Gefahrguttransportvorschriften Straße (ADR) ändern sich turnusgemäß zum 01.01.2015.

Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Form der 24. ADR-Änderungsverordnung (ADR 2015) erfolgte am 13. Oktober 2014 im BGBl, Teil II, Nr. 23, Seite 722.

Das ADR 2015 tritt dann am 01.01.2015 in Kraft. Wie immer wird es eine allgemeine 6-monatige Übergangsfrist geben, d.h. bis zum 30.06.2015 dürfen die aktuellen Vorschriften des ADR 2013 uneingeschränkt weiter verwendet werden.

Basis der neuen Vorschriften ist die 18. Ausgabe der UN-Empfehlungen zum Transport gefährlicher Güter. Diese werden parallel auch für die anderen Verkehrsträger umgesetzt, bei Eisenbahn und Binnenschifffahrt identisch zum ADR, für den Luftverkehr ohne Übergangsfrist ab 1.1.2015 und für den Seetransport mit dem Amendment 37-14 zum IMDG-Code verbindlich erst zum 1.1.2016. Der neue IMDG-Code darf aber bereits ab 1.1.2015 angewendet werden, um eine zeitgleiche Umsetzung für die Firmen zu ermöglichen.

Beim ADR 2015 stehen wieder zahlreiche Änderungen an (rund 100 Seiten), die Wesentlichen sind in der folgenden Übersicht dargestellt, die Details sind der Tabelle zu entnehmen.

Zu den wesentlichen Änderungen zählen:

- Es werden 20 neue UN-Nummern eingeführt, die meisten davon für adsorbierte Gase
- Für bestimmte ungereinigte leere Verpackungen wird eine eigene UN-Nummer 3509 eingeführt
- Asymmetrische Kondensatoren wie LIC (Lithium Ionen Kondensatoren) werden neu als Gefahrgut eingestuft (UN 3508)
- Die Regelungen für den Transport defekter und gebrauchter Lithiumbatterien werden neu gestaltet
- Die Gefahrzettelmuster und sonstigen Kennzeichen werden nun hinsichtlich der Abmessungen exakt vorgegeben; es gibt aber eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2016
- Der mit dem ADR 2013 neu eingeführte Abschnitt 5.5.3 über die Verwendung von Kühlmitteln wie Trockeneis wird überarbeitet
- Die schriftlichen Weisungen werden geringfügig modifiziert, müssen deshalb auch erst bis 30.06.2017 ausgetauscht werden
- Die Spalte 17 mit den Sondervorschriften für den Transport in loser Schüttung und der zugehörige Abschnitt 7.3.3 werden vollständig überarbeitet
- Transporte radioaktiver Typ-A-Versandstücke in gewissen Umfang (maximal 10 Versandstücke, Transportkennzahl maximal 3) sind künftig ohne ADR- Schulungsbescheinigung möglich
- Umweltgefährdende Stoffe der UN 3077 und 3082 werden, mit Ausnahme allgemeiner Verpackungsvorschriften, vollständig vom ADR befreit, wenn sie sich in Behältnissen mit höchstens 5 Liter oder kg Inhalt befinden

Die Detailänderungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen, die die bisherige Regelung der Neuen gegenüberstellt. ***Kursiv geschriebene Texte sind Original-Vorschriftentexte.***

In der ebenfalls beigefügten ADR- Gefahrguttabelle finden Sie **alle Änderungen durch das ADR 2015 farbig dargestellt und in einer zusätzlichen Spalte kommentiert.** Damit haben Sie sehr schnell einen Überblick, was sich konkret bei Ihren UN-Nummern ändern wird.

Immerhin handelt es sich dabei um

- 20 neue UN-Nummern (finden Sie am Ende der Tabelle komplett gelb unterlegt)
- 13 Streichungen von Einträgen (finden Sie am Ende der Tabelle rosa unterlegt)
- 588 Zeilen mit Änderungen in einzelnen Spalten (**Felder mit Änderungen sind gelb unterlegt**)
- 832 Änderungen insgesamt

Wir möchten Sie bitten, diese Unterlagen ausschließlich innerbetrieblich zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben!

ADR 2013 ↔ ADR 2015 – Wesentliche Neuerungen im Überblick

Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
Teil 1 – Allgemeine Vorschriften		
1.1.3.1 c) Freistellung „Handwerkerregelung“	Es heißt im Text: ...in Mengen, die 450 Liter je Verpackung....	Es wird durch eine Textergänzung klargestellt, dass damit auch Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen zulässig sind
1.1.3.2 Freistellung für Gase	Buchstabe h) enthält eine Freistellung für Gase in elektrischen Lampen	Buchstabe h) wird gestrichen, da eine neue Freistellung unter 1.1.3.10 aufgenommen wird (s. unten)
1.1.3.3 a) Freistellung für Kraftstoffe in Behältern von Fahrzeugen	Am Ende des ersten Satzes heißt es: <i>...oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient.</i>	Der Text wird erweitert und die Anwendung damit eingeschränkt: <i>...oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient, die während der Beförderung verwendet wird oder für den Gebrauch während der Beförderung bestimmt ist“.</i>
1.1.3.3 c) Freistellung für Kraftstoffe in Behältern von Maschinen und Geräten	Nicht vorhanden	Neuer Buchstabe c) wird hinzugefügt: <i>Kraftstoff in Behältern von als Ladung beförderten mobilen Maschinen und Geräten¹⁾, wenn er für den Antrieb oder Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient. Der Kraftstoff darf in befestigten Kraftstoffbehältern, die direkt mit dem Fahrzeugmotor und/oder der Einrichtung verbunden sind und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, befördert werden. Soweit erforderlich müssen diese Maschinen oder Geräte aufrecht verladen und gegen Umfallen gesichert werden.</i> <i>¹⁾ Für die Begriffsbestimmung von «mobilen Maschinen und Geräten» siehe Absatz 2.7 der Gesamtresolution über den Fahrzeugbau (R.E.3) (Dokument ECE/TRANS/WP.29/78/Rev.3 der Vereinten Nationen) oder Artikel 2 der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 059 vom 27. Februar 1998).“</i>
1.1.3.6.3 Freistellung „1000-Punkte-Regelung“	Für flüssige Stoffe war für die Berechnung der nominale Fassungsraum maßgebend. Hierzu gab es in den ADR-Ländern unterschiedliche Auffassungen, was damit gemeint ist. In Österreich gab es z.B. eine Auslegung, dass bei einem Fass mit Aufschrift „200 L“, welches mit 100 Liter Flüssigkeit befüllt war, die 200 Liter anzusetzen sind für die Berechnung.	Es wird nun eindeutig geregelt, dass für flüssige Stoffe die Gesamtmenge der enthaltenen gefährlichen Güter in Liter maßgebend ist. Der Hinweis auf den nominalen Fassungsraum wird gestrichen. Für verdichtete Gase und Chemikalien unter Druck wird geregelt, dass der mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum des Gefäßes in Liter maßgebend ist.
1.1.3.6.5 Anrechnung von Gefahrgütern auf 1000-Punkte-Regelung	Güter, die gemäß 1.1.3.2 bis 1.1.3.5 freigestellt sind, brauchen bei der 1000-Punkte-Berechnung nicht berücksichtigt werden	Diese Freistellung wird nun ausgeweitet auch auf Freistellungen nach 1.1.3.1 a), b) und d) bis f), sowie nach 1.1.3.7 und 1.1.3.9

Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
1.1.3.10 Freistellung für Leuchtmittel, die gefährliche Güter enthalten	War bisher unter 1.1.3.2 h) aufgeführt und galt nur für Gase in Lampen	Neuer Unterabschnitt für Leuchtmittel, die nicht den Vorschriften des ADR unterliegen. Gilt nicht für Leuchtmittel mit radioaktiven Stoffen oder mit mehr als 1 kg Quecksilber. Die Freistellung gilt grundsätzlich für Sammlungen direkt von Privatpersonen oder Haushalten ohne Grenzwerte. Bei sonstigen Leuchtmitteln darf höchstens 1 g gefährliches Gut pro Leuchtmittel und höchstens 30 g je Versandstück enthalten sein.
1.1.4.2.1 Zulauf zum See-/ Flughafen	MEGC sind nicht aufgeführt	Diese Lücke wird korrigiert und die MEGC ebenfalls aufgeführt
1.2 Begriffsbestimmungen		
1.2.1 Begriffsbestimmungen - Lose Schüttung	Bei der Definition für lose Schüttung heißt es: <i>Beförderung</i> von unverpackten festen Stoffen oder Gegenständen in <i>Fahrzeugen</i> oder <i>Containern</i>	Die Definition wird erweitert um die Schüttgut-Container: <i>Beförderung</i> von unverpackten festen Stoffen oder Gegenständen in <i>Fahrzeugen, Containern</i> oder <i>Schüttgut-Containern</i> .
1.2.1 Begriffsbestimmungen - Kleincontainer	<i>Ein Container, der entweder Außenabmessungen (Länge, Breite oder Höhe) von weniger als 1,5 m oder ein Innenvolumen von höchstens 3 m³ hat.</i>	<i>Ein Container, der ein Innenvolumen von höchstens 3 m³ hat.</i> Anm. d. V.: Déjà-vu? Das hatten wir schon mal, wurde mit dem ADR 2009 geändert☺, damals gab es aber noch ein Mindestvolumen von 1m ³
1.2.1 Begriffsbestimmungen - GHS	Verweis auf 4. revidierte Ausgabe	Verweis auf 5. revidierte Ausgabe
1.2.1 Begriffsbestimmungen - Handbuch Prüfungen und Kriterien	Verweis auf 5. Ausgabe, Amendment 1	Verweis auf 5. Ausgabe, Amendment 2 Anm. d. V.: Warum macht man den Anwendern das Leben so schwer? Eine 6. Ausgabe wäre für alle nachvollziehbarer als dieses Hick-Hack mit den Amendments.
1.2.1 Begriffsbestimmungen - Nominaler Fassungsraum	Das Nennvolumen in Liter des im Gefäß enthaltenen gefährlichen Stoffes....	Die Begriffsbestimmung wird gestrichen; siehe dazu auch Ausführungen oben zu 1.1.3.6.3
1.2.1 Begriffsbestimmungen - Bergungsgroßverpackung	Nicht vorhanden	Neue Begriffsbestimmung: <i>Sonderverpackung, die</i> <i>a) für eine mechanische Handhabung ausgelegt ist und</i> <i>b) eine Nettomasse von mehr als 400 kg oder einen Fassungsraum von mehr als 450 Liter, aber ein Höchstvolumen von 3 m³ hat, und in die beschädigte, defekte oder undichte Versandstücke mit gefährlichen Gütern oder gefährliche Güter, die verschüttet wurden oder ausgetreten sind, eingesetzt werden, um diese zu Zwecken der Wiedergewinnung oder der Entsorgung zu befördern.</i>
1.2.1 Begriffsbestimmungen - Managementsystem für die Beförderung radioaktiver Stoffe	Nicht vorhanden	Neue Begriffsbestimmung: <i>Eine Reihe zusammenhängender oder sich gegenseitig beeinflussender Elemente (System) für die Erstellung von Strategien und Zielen und die Ermöglichung der Erreichung der Ziele in einer wirksamen und nachhaltigen Weise.</i> Anm. d. V.: Darauf muss man erstmal kommen; Pulitzer-Preis verdächtig☺

Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
1.2.1 Begriffsbestimmungen - Neutronenstrahldetektor	Nicht vorhanden	Neue Begriffsbestimmung: <i>Eine Einrichtung zum Feststellen von Neutronenstrahlen. In einer derartigen Einrichtung kann ein Gas in einem dicht verschlossenen Elektronenröhrenwandler, der Neutronenstrahlen in ein messbares elektrisches Signal umwandelt, enthalten sein.</i>
1.2.1 Begriffsbestimmungen - Strahlendetektions-system	Nicht vorhanden	Neue Begriffsbestimmung: <i>Ein Gerät, das als Bestandteile Strahlendetektoren enthält.</i>
1.6 Übergangsvorschriften		
1.6.1.1 Allgemeine 6-monatige Übergangsfrist	Vorschriften des ADR 2011 dürfen bis 30.06.2013 angewandt werden.	Vorschriften des ADR 2013 dürfen bis 30.06.2015 angewandt werden.
1.6.1.10 Übergangsfrist für Lithiumbatterien	Übergangsfrist bis 30.06.2013 für alte Lithiumbatterien, die vor dem 1.7.2003 gefertigt wurden	Wegfall der Übergangsfrist an dieser Stelle; Wird ersetzt durch eine neue bzgl. alter Lithiumbatterien unter 1.6.1.29 (s. unten)
1.6.1.15 Übergangsfrist für Kennzeichnung der Stapellast bei Großpackmitteln (IBC)		Neuer Absatz wird eingefügt: Das neue Kennzeichen für die Stapellast nach 6.5.2.2.2 wird erst ab 01.01.2017 verpflichtend.
1.6.1.16 Übergangsfrist für tierische Stoffe	Befristet bis zum 31.12.2014	Entfällt wegen Fristablauf. Regelung des ADR wird damit verbindlich, nicht mehr gemäß Behördenzulassung
1.6.1.19 Übergangsfrist für die Klassifizierung umweltgefährdender Stoffe	Befristet bis 31.12.2013	Entfällt wegen Fristablauf
1.6.1.24 Übergangsfrist für Lithiumbatterien	Enthält Regelung für die Prüfung von Lithiumbatterien	Entfällt an dieser Stelle, wird durch neue Übergangsvorschrift in 1.6.1.29 ersetzt
1.6.1.26 Übergangsfrist für Kennzeichnung der Stapellast bei Großverpackungen		Neuer Absatz wird eingefügt: Das neue Kennzeichen für die Stapellast nach 6.6.3.3 wird erst ab 1.1.2017 verpflichtend.
1.6.1.28 Übergangsfrist für Anerkennung von Akkreditierungen	Nicht vorhanden	Neue Übergangsvorschrift: Streng genommen ist es eine Einschränkung der allgemeinen Übergangsvorschrift in 1.6.1.1. Diese gilt nicht für die Anerkennung von Akkreditierungen nach 1.8.6.8, 6.2.2.11, 6.2.3.6.1 und Sondervorschriften TA4 und TT9 in Abschnitt 6.8.4. Hier läuft die Frist am 28.02.2015 aus.
1.6.1.29 Übergangsfrist für Lithiumbatterien	Nicht vorhanden bzw. nur teilweise in 1.6.1.10 und 1.6.1.24	Neue Übergangsvorschrift für Lithiumbatterien: Lithiumbatterien, die nach einer älteren Ausgabe des UN-Handbuchs Prüfungen und Kriterien geprüft wurden (ab 3. Ausgabe, Amendment 1 und später) dürfen weiterhin produziert und befördert werden. Lithiumbatterien, die vor dem 1. Juli 2003 hergestellt wurden und nach der 3. Ausgabe getestet wurden, dürfen weiter befördert werden. Anm. d. V.: Das hat man zum Glück bei UN so beschlossen, anderenfalls hätte das die Batteriehersteller viel Geld gekostet für Nachprüfungen

Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
1.6.1.30 Übergangsfrist für bisherige Gefahrzettelmuster und sonstige Kennzeichen	Nicht vorhanden	Die neuen Muster müssen verbindlich erst zum 1.1.2017 verwendet werden. Anm. d. V.: Die Beschreibung der neuen Muster erfolgt bei den jeweiligen Fachkapiteln. Was die UN-Experten da geritten hat, diesen Vorschlag der Engländer anzunehmen, weiß kein Mensch.
1.6.1.31 Übergangsfrist für Zeichenhöhe bei der Kennzeichnung „UMVERPACKUNG“	Nicht vorhanden	Der Ausdruck „UMVERPACKUNG“ muss künftig auch mindestens 12 mm hoch sein gemäß 5.1.2.1.a). Gemäß 1.6.1.31 aber erst ab 01.01.2016.
1.6.1.32 Übergangsfrist für Zeichenhöhe bei der Kennzeichnung „BERGUNG“	Nicht vorhanden	Der Ausdruck „BERGUNG“ auf Bergungsverpackungen muss künftig auch mindestens 12 mm hoch sein gemäß 5.2.1.3. Gemäß 1.6.1.32 aber erst ab 01.01.2016.
1.6.1.33 Übergangsfrist für elektrische Doppelschicht-Kondensatoren	Nicht vorhanden	Betrifft nur UN 3499 elektrische Doppelschicht-Kondensatoren Vor dem 01.01.2014 hergestellte Kondensatoren müssen nicht mit der Energiespeicherkapazität in Wh gekennzeichnet sein.
1.6.1.34 Übergangsfrist für asymmetrische Kondensatoren	Nicht vorhanden	Betrifft nur UN 3508 asymmetrische Kondensatoren Vor dem 01.01.2016 hergestellte Kondensatoren müssen nicht mit der Energiespeicherkapazität in Wh gekennzeichnet sein.
1.6.1.35 Übergangsfrist für schriftliche Weisungen	Nicht vorhanden	<i>Schriftliche Weisungen, die den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften des ADR entsprechen, jedoch nicht den ab 1. Januar 2015 geltenden Vorschriften des Abschnitts 5.4.3 dürfen bis zum 30. Juni 2017 weiterverwendet werden.</i> Anm. d. V.: Die Änderungen bei den schriftlichen Weisungen sind nur marginal, daher die lange Übergangsfrist. Da zum 01.01.2017 wieder Änderungen in Kraft treten (ADR 2017) und nicht auszuschließen ist, dass die schriftlichen Weisungen u.U. wieder modifiziert werden (bei den Gremien weiß man ja nie☺), sollte man vielleicht tatsächlich bis 2017 mit dem Austausch warten.
1.6.1.36 Übergangsfrist für ADR-Schulungsbescheinigungen	Nicht vorhanden	Bisher ausgestellte ADR-Bescheinigungen der Fahrer bleiben weiterhin gültig bis zu ihrem Ablaufdatum.
1.6.2.13 Übergangsvorschriften für Flaschenbündel	Nicht vorhanden	Weiterverwendung von Flaschenbündeln, die vor dem 01.07.2013 hergestellt wurden bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung.
1.6.2.14 Übergangsvorschrift für Flaschen für adsorbierte Gase	Nicht vorhanden	Flaschen für adsorbierte Gase, die vor dem 01.01.2016 gemäß Behördenvorgaben hergestellt wurden, dürfen weiter verwendet werden.

Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
1.6.3.44 Übergangsvorschrift für Tankfahrzeuge mit Additivierungseinrichtungen	Nicht vorhanden	<i>Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks zur Beförderung von Stoffen der UN-Nummern 1202, 1203, 1223 und 3475 sowie der UN-Nummer 1268 oder 1863 zugeordnetem Flugbenzin, die mit vor dem 01. Juli 2015 gemäß den nationalen Vorschriften ausgelegten und gebauten Additivierungseinrichtungen ausgerüstet sind, jedoch nicht den ab 01. Januar 2015 geltenden Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Sondervorschrift 664 des Kapitels 3.3 entsprechen, dürfen mit Zulassung der zuständigen Behörden der Verwendungsländer weiter verwendet werden.</i>
1.6.5.4 Übergangsvorschrift für den Bau von Fahrzeugen gemäß Teil 9	Hinsichtlich des Baus der Fahrzeuge EX II , EX III , FL, OX und AT bleiben die Vorschriften des Teils 9, die bis 31. Dezember 2012 in Kraft waren, bis zum 31. März 2014 anwendbar.	Hinsichtlich des Baus der Fahrzeuge EX II , EX III , FL, OX und AT bleiben die Vorschriften des Teils 9, die bis 31. Dezember 2014 in Kraft waren, bis zum 31. März 2016 anwendbar.
1.6.6 Übergangsvorschriften für Versandstücke für radioaktive Stoffe		Verschiedene Modifizierungen bestehender Übergangsvorschriften in 1.6.6.1 und 1.6.6.2
1.7 Regelungen für Radioaktive Stoffe		
1.7	Überschrift: Allgemeine Vorschriften für die Klasse 7	Neue Überschrift: Allgemeine Vorschriften für radioaktive Stoffe
1.7.1.4 Freistellungen vom ADR	Unter a) bis f) werden Freistellungen vom ADR aufgelistet	Ein neuer Punkt wird bei den Freistellungen hinzugefügt: Neuer Buchstabe d): <i>radioaktive Stoffe, die sich im Organismus oder auf dem Körper einer Person befinden, die nach einer zufälligen oder unfreiwilligen Aufnahme radioaktiver Stoffe oder nach einer Kontamination zur medizinischen Behandlung befördert werden.</i> Bisherige Buchstaben d) bis f) werden zu e) bis g)
1.7.1.5 Vorschriften für freigestellte Versandstücke	Enthält Hinweise, welche Vorschriften bei freigestellten Versandstücken einzuhalten sind	Die Verweise auf die anwendbaren Vorschriften in den Teilen 5 und 7 werden modifiziert. Ein Hinweis auf die Sondervorschriften 290 und 369 wird hinzugefügt für radioaktive Stoffe mit anderen Gefahren und Hinweise auf spaltbare Stoffe werden neu aufgenommen.
1.7.3 Managementsystem	Heißt bisher Qualitätssicherung	Neue Überschrift Managementsystem (zur Definition siehe oben zu 1.2) und dadurch modifizierter Text; inhaltlich aber nichts grundsätzlich Neues.

Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
Teil 2 – Klassifizierung		
<p>2.1.1.3 Bedeutung der Verpackungsgruppen (VG) I, II und III</p>	<p>Erläuterung der VG; kein Hinweis auf Gegenstände</p>	<p>Ein zusätzlicher Hinweis bzgl. Gegenständen wird aufgenommen: <i>Gegenstände sind keinen Verpackungsgruppen zugeordnet. Für Zwecke der Verpackung sind eventuelle Prüfanforderungen an die Verpackung in der anwendbaren Verpackungsanweisung festgelegt.</i></p> <p>Anm. d. V.: Dies hat somit keine Auswirkung auf die Art der Verpackung, jedoch auf die Angaben im Beförderungspapier. Dort muss dann die Verpackungsgruppe gestrichen werden.</p> <p>Dies betrifft folgende Gefahrgüter: UN 1700 TRÄNENGAS-KERZEN UN 2016 MUNITION, GIFTIG, NICHT EXPLOSIV, ohne Zerleger oder Ausstoßladung, nicht scharf UN 2017 MUNITION, TRÄNENERZEUGEND, NICHT EXPLOSIV, ohne Zerleger oder Ausstoßladung, nicht scharf UN 3090 LITHIUM-METALL-BATTERIEN (einschließlich Batterien aus Lithiumlegierung) UN 3091 LITHIUM-METALL-BATTERIEN IN AUSRÜSTUNGEN oder LITHIUM-METALL-BATTERIEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT (einschließlich Batterien aus Lithiumlegierung) UN 3268 bisherige Benennung: AIRBAG-GASGENERATOREN oder AIRBAG-MODULE oder GURTSTRAFFER neue Benennung: SICHERHEITSEINRICHTUNGEN, elektrische Auslösung UN 3292 NATRIUMBATTERIEN oder NATRIUMZELLEN UN 3356 SAUERSTOFFGENERATOR, CHEMISCH UN 3480 LITHIUM-IONEN-BATTERIEN (einschließlich Lithium-Ionen-Polymer-Batterien) UN 3481 LITHIUM-IONEN-BATTERIEN IN AUSRÜSTUNGEN oder LITHIUM-IONEN-BATTERIEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT (einschließlich Lithium-Ionen-Polymer-Batterien) UN 3506 QUECKSILBER IN HERGESTELLTEN GEGENSTÄNDEN</p>

Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
2.1.5 Klassifizierung von Altverpackungen, leer, ungereinigt	Abschnitt nicht vorhanden	Neuer Abschnitt mit folgendem Inhalt: <i>Leere ungereinigte Verpackungen, Großverpackungen oder Großpackmittel (IBC) oder Teile davon, die zur Entsorgung, zum Recycling oder zur Wiederverwendung ihrer Werkstoffe, nicht aber zur Rekonditionierung, Reparatur, regelmäßigen Wartung, Wiederaufarbeitung oder Wiederverwendung befördert werden, dürfen der UN-Nummer 3509 zugeordnet werden, wenn sie den Vorschriften dieser Eintragung entsprechen.</i> Anm. d. V.: Mit Einführung der neuen UN-Nummer 3509 wird der Transport bestimmter leerer Verpackungen in Abfallmulden in loser Schüttung endlich klar und einfach geregelt. Ist also nicht alles schlecht, was neu ist 😊.
2.2.1.4 Glossar Klasse 1	U.a. Definition für: AIRBAG-GASGENERATOREN oder AIRBAG-MODULE oder GURTSTRAFFER: UN-Nummer 0503	Neue Benennung: SICHERHEITSEINRICHTUNGEN, PYROTECHNISCH: UN-Nummer 0503 Anm. d. V.: Gleiche Änderung der Benennung erfolgt bei UN 3268 (s. oben zu 2.1.1.3)
2.2.2.1.2 Unterteilung der Gase der Klasse 2	Ziffern 1-8 vorhanden	Neue Ziffer 9 für Adsorbierte Gase wird hinzugefügt mit folgender Definition: <i>Ein Gas, das im für die Beförderung verpackten Zustand von einem festen porösen Werkstoff adsorbiert ist, was zu einem Gefäßinnendruck bei 20 °C von weniger als 101,3 kPa und bei 50 °C von weniger als 300 kPa führt.</i>
2.2.2.3 Verzeichnis der Sammeleintragungen		Auch hier werden die adsorbierten Gase im Verzeichnis aufgenommen, da es sich um n.a.g.-Eintragungen handelt. Anm. d. V.: Die neuen UN-Nummern werden weiter unten bei Kapitel 3.2 aufgelistet.
2.2.3.1.4 Regelung für viskose Stoffe mit Flammpunkt unter 23°C	Viskose Stoffe mit Flammpunkt unter 23° dürfen unter bestimmten Voraussetzungen in VG III eingestuft werden.	Der Text wird geändert mit deutlichem Hinweis auf die 23°-Grenze und in der Tabelle wird beim letzten Eintrag beim Flammpunkt „-5 und darunter“ geändert in „keine Begrenzung“ Als zusätzliche Einschränkung wird neu festgelegt, dass keine giftigen oder ätzenden Eigenschaften vorhanden sein dürfen und dass der Fassungsraum der Gefäße maximal 450 Liter betragen darf.
2.2.3.1.5 Freistellung für viskose Stoffe mit Flammpunkt von 23°C – 60°C (Verpackungsgruppe III)	Freistellung ist in Textform geschrieben	Die Freistellung wird nun übersichtlicher in Strichaufzählung formuliert, so dass die Bedingungen klarer erkennbar sind. Inhaltlich gibt es aber keine Änderung.
2.2.51.1.6 und 2.2.51.1.7 Kriterien für entzündend wirkende Stoffe	In den beiden Absätzen werden die Zuordnungskriterien beschrieben; Vergleich mit Kaliumbromat/Cellulose-Gemisch	Die beiden Absätze werden neu formuliert; neben dem Kaliumbromat/Cellulose-Gemisch ist nun auch ein Vergleich mit Calciumperoxid/Cellulose-Gemischen möglich.

Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
2.2.62.1.5.5 Freistellung für getrocknetes Blut etc.	3 Freistellungen werden hier beschrieben - getrocknetes Blut - Vorsorgeuntersuchungsproben für im Stuhl enthaltenes Blut - Transplantationsprodukte	Die 3 Freistellungen werden nun in separaten Absätzen 2.2.62.1.5.5, 2.2.62.1.5.6 und 2.2.62.1.5.7 aufgeführt. Anm. d. V.: Wird damit übersichtlicher.
2.2.7.2.1.1 Zuordnung der UN-Nummern für radioaktive Stoffe	Auflistung aller radioaktiven Stoffe in einer übersichtlichen Tabelle	Folgende neuer Eintrag wird hinzugefügt: UN 3507 URANHEXAFLUORID, RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK mit weniger als 0,1 kg je Versandstück, nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt
2.2.7 Klassifizierungskriterien für radioaktive Stoffe		Es gibt hier viele Detailänderungen und Ergänzungen, u.a. zu der neu eingeführten UN-Nummer UN 3507, die aber den Rahmen dieser Tabelle sprengen würden. Firmen, die radioaktive Stoffe versenden müssen sich unbedingt mit den Details vertraut machen, die in der Änderungsverordnung dann beschrieben werden.
2.2.9.2 Nicht zur Beförderung zugelassene Stoff der Klasse 9	Nicht zugelassen sind u.a.: Lithiumbatterien, die den Bedingungen des Kapitels 3.3 Sondervorschrift 188, 230 oder 636 nicht entsprechen	Bei der Aufzählung der Sondervorschriften wird nun die SV 310 ergänzt für die Prototypen. Anm. d. V.: Damit wird eine Regelungslücke geschlossen.
2.2.9.3 Verzeichnis der Eintragungen der Klasse 9	Unter M1 werden die verschiedenen Asbestsorten aufgeführt 2212 ASBEST, BLAU (Krokydolith) 2212 ASBEST, BRAUN (Amosit, Mysorit) 2590 ASBEST, WEISS (Chrysotil, Aktinolith, Anthophyllit, Tremolit)	In der Klasse 9 werden unter 2.2.9.3 die Bezeichnungen für Asbest folgendermaßen geändert: UN 2212 ASBEST, AMPHIBOL (Amosit, Tremolit, Aktinolith, Anthophyllit, Krokydolith) UN 2590 ASBEST, CHRYSOTIL Anm. d. V.: Dies führt zu Umklassifizierungen für die Sorten Tremolit, Aktinolith und Anthophyllit, die bisher der UN-Nummer 2590 zugeordnet waren.
2.2.9.3 Verzeichnis der Eintragungen der Klasse 9	UN 3268 AIRBAG-GASGENERATOREN oder AIRBAG-MODULE oder GURTSTRAFFER	Neue Benennung: UN 3268 SICHERHEITSEINRICHTUNGEN, elektrische Auslösung
2.2.9.3 Verzeichnis der Eintragungen der Klasse 9	UN 3499 KONDENSATOR, elektrische Doppelschicht (mit einer Energiespeicherkapazität von mehr als 0,3 Wh)	Neue Benennung: 3499 KONDENSATOR, ELEKTRISCHE DOPPELSCHICHT (mit einer Energiespeicherkapazität von mehr als 0,3 Wh)
2.2.9.3 Verzeichnis der Eintragungen der Klasse 9	UN-Nummern nicht vorhanden	Zwei neue UN-Nummern werden in die Liste aufgenommen: UN 3508 KONDENSATOR, ASYMMETRISCH (mit einer Energiespeicherkapazität von mehr als 0,3 Wh) UN 3509 ALTVERPACKUNG, LEER, UNGEREINIGT

Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
Teil 3 – Gefahrguttabelle, Sondervorschriften, Freistellungen		
3.2.1 Erläuterungen zur Gefahrguttabelle in Kapitel 3.2	Erläuterung zur Spalte 17 enthält Hinweis zum Code VV in Verbindung mit den Vorschriften in Abschnitt 7.3.3	Die Spalte 17 und damit auch der Abschnitt 7.3.3 werden völlig neu strukturiert. Anstelle des Codes „VV“ erscheint nun der Code „VC“ (aus dem Französischen von „vrac“ = „lose Schüttung“ abgeleitet). Zusätzlich können in der Spalte 17 „AP“-Codes (AP = Applicable Provisions = anwendbare Vorschriften) angegeben sein. Anm. d. V.: Die gleiche Änderung wird auch im RID für den Eisenbahnverkehr eingeführt, so dass es keine Unterschiede mehr zwischen den beiden Verkehrsträger gibt.
3.2 Gefahrguttabelle		
3.2 Gefahrguttabelle	<p>Hinweis: Nur die neuen UN-Nummern werden in der rechten Spalte beschrieben. Ein kompletter Vergleich „alt – neu“ würde den Rahmen dieser Übersicht sprengen, da es dieses Mal wieder sehr viele Detailänderungen gibt, u.a. wegen der Änderung in Spalte 17, die alle Stoffe betrifft, die in loser Schüttung befördert werden dürfen.</p> <p>Sie erhalten daher zusätzlich eine komplette Gefahrguttabelle mit allen Änderungen eingearbeitet und kommentiert. In den Feldern, die gelb unterlegt sind, hat sich etwas geändert.</p> <p>Es handelt sich dabei um insgesamt 832 Felder, in denen es Änderungen gibt.</p>	<p>Neue UN-Nummern: Folgende 20 neue UN-Nummern werden am Ende der Gefahrguttabelle hinzugefügt:</p> <p>UN 3507 URANHEXAFLUORID, RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK mit weniger als 0,1 kg je Versandstück, nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt</p> <p>UN 3508 KONDENSATOR, ASYMMETRISCH (mit einer Energiespeicherkapazität von mehr als 0,3 Wh)</p> <p>UN 3509 ALTVERPACKUNG, LEER, UNGEREINIGT</p> <p>UN 3510 ADSORBIERTES GAS, ENTZÜNDBAR, N.A.G.</p> <p>UN 3511 ADSORBIERTES GAS, N.A.G.</p> <p>UN 3512 ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, N.A.G.</p> <p>UN 3513 ADSORBIERTES GAS, OXIDIEREND, N.A.G.</p> <p>UN 3514 ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G.</p> <p>UN 3515 ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, OXIDIEREND, N.A.G.</p> <p>UN 3516 ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, ÄTZEND, N.A.G.</p> <p>UN 3517 ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G.</p>

Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
		<p>Fortsetzung neue UN-Nummern:</p> <p>UN 3518 ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, OXIDIEREND, ÄTZEND, N.A.G.</p> <p>UN 3519 BORTRIFLUORID, ADSORBIERT</p> <p>UN 3520 CHLOR, ADSORBIERT</p> <p>UN 3521 SILICIUMTETRAFLUORID, ADSORBIERT</p> <p>UN 3522 ARSENWASSERSTOFF (ARSIN), ADSORBIERT</p> <p>UN 3523 GERMANIUMWASSERSTOFF (GERMAN), ADSORBIERT</p> <p>UN 3524 PHOSPHORPENTAFLUORID, ADSORBIERT</p> <p>UN 3525 PHOSPHORWASSERSTOFF (PHOSPHIN), ADSORBIERT</p> <p>UN 3526 SELENWASSERSTOFF, ADSORBIERT</p>
<h3>3.3 Sondervorschriften (SV)</h3>		
SV 172	Regelung für radioaktive Stoffe mit Nebengefahr	Der Text wird neu und übersichtlicher strukturiert. Die Nebengefahren dürfen im Beförderungspapier nun direkt nach der Angabe „7“ in Klammern angegeben werden, ohne den Zusatz „NEBENGEFAHR“.
SV 225 (UN 1044 Feuerlöscher)	Feuerlöscher dürfen mit Auslöseeinrichtungen der Klasse 1 ausgerüstet sein	Es wird eine Bemerkung ergänzt, was alles unter den Begriff „Feuerlöscher“ fällt.
SV 251 (UN 3316 Chemie-Testsatz oder Erste-Hilfe-Ausrüstung)	Festlegung, dass die strengste Verpackungsgruppe der enthaltenen Stoffe zu nehmen ist	Ergänzung der SV durch folgende Festlegung: <i>Wenn der Testsatz oder die Ausrüstung nur gefährliche Güter enthält, denen keine Verpackungsgruppe zugeordnet ist, muss im Beförderungspapier keine Verpackungsgruppe angegeben werden.</i>
SV 280 (UN 3268 SICHERHEITSEINRICHTUNGEN, elektrische Auslösung (neue Benennung))	Beschreibung bezieht sich nur auf Fahrzeuge, in denen diese Airbag-Module etc. eingebaut sind	SV mit neuem Text <i>Diese Eintragung gilt für Sicherheitseinrichtungen für Fahrzeuge, Schiffe oder Flugzeuge, z.B. Airbag-Gasgeneratoren, Airbag-Module, Gurtstraffer und pyromechanische Einrichtungen, die gefährliche Güter der Klasse 1 oder an derer Klassen enthalten,....</i>

Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
SV 580 (UN 3256, UN 3257 und UN 3258 - Erwärmte Stoffe)	SV 580 verweist auf das Kennzeichen für erwärmte Stoffe in 5.3.3	Die SV wird gestrichen. In 5.3.3 wird nun allgemein beschrieben, dass bei erwärmten flüssigen Stoffen über 100°C und festen Stoffen über 240°C das Kennzeichen anzubringen ist. Damit trifft dies auch auf andere UN-Nummern zu, wenn diese Stoffe die angegebenen Temperaturen überschreiten.
SV 585 (UN 2025 Quecksilberverbindung, fest, n.a.g.)	Zinnober unterliegt nicht den Vorschriften des ADR	Die SV 585 wird gestrichen und durch die neue SV 66 ersetzt: <i>Quecksilbersulfid (Zinnober) unterliegt nicht den Vorschriften des ADR.</i>
SV 636 (b) UN 3090, UN 3091, UN 3480, UN 3481 - Lithiumbatterien	SV 636 (b) enthält Erleichterungen beim Transport gebrauchter Lithiumbatterien; Freistellung gilt für alle Batterien bis 500 g Batteriegewicht Verweis auf Verpackungsanweisung P903b Aufschrift: „GEBRAUCHTE LITHIUMBATTERIEN“	Freistellung gilt wie bisher für Batterien mit jeweils höchstens 500 g und wird nun erweitert auf oder Lithium-Ionen-Zellen mit einer Nennenergie in Wattstunden von höchstens 20 Wh, Lithium-Ionen-Batterien mit einer Nennenergie in Wattstunden von höchstens 100 Wh, Lithium-Metall-Zellen mit einer Menge von höchstens 1 g Lithium und Lithium-Metall-Batterien mit einer Gesamtmenge von höchstens 2 g Lithium. Anm. d. V.: Das sind die Grenzwerte gemäß SV 188 Verweis auf neue VA 909 Aufschrift: „LITHIUMBATTERIEN ZUR ENTSORGUNG“ bzw. „LITHIUMBATTERIEN ZUM RECYCLING“ Anm. d. V.: Vorab schon umgesetzt in der multilateralen Vereinbarung M272
SV 661 (UN 3090, UN 3091, UN 3480, UN 3481 - Lithiumbatterien)	SV 661 enthält Vorschriften zum Transport defekter Lithiumbatterien	SV 661 wird gestrichen und durch neue SV 376 ersetzt
Neue Sondervorschriften (SV) in Kapitel 3.3		
SV 66 (UN 2025 Quecksilberverbindungen)		Siehe oben zu SV 585
SV 367 (UN 1210, UN 1263, UN 3066, UN 3469, UN 3470, Farbe oder Farbzubehorstoffe bzw. Druckfarbe)	Wenn beide Varianten in einem Versandstück zusammengepackt sind, müssen beide Benennungen, also z.B. Farbe und Farbzubehorstoffe im Beförderungspapier eingetragen werden	Neue Festlegung (gilt sinngemäß für alle genannten UN-Nummern): <i>Die offizielle Benennung für die Beförderung „Farbzubehorstoffe“ darf für Sendungen von Versandstücken verwendet werden, die „Farbe“ und „Farbzubehorstoffe“ in ein und demselben Versandstück enthalten.</i>
SV 368 (UN 2910 RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK - BEGRENZTE STOFFMENGE)		Neue SV aufgrund der neuen UN-Nummer 3507: <i>Im Fall von nicht spaltbarem oder spaltbarem freigestelltem Uranhexafluorid muss der Stoff der UN-Nummer 3507 oder 2978 zugeordnet werden.</i>

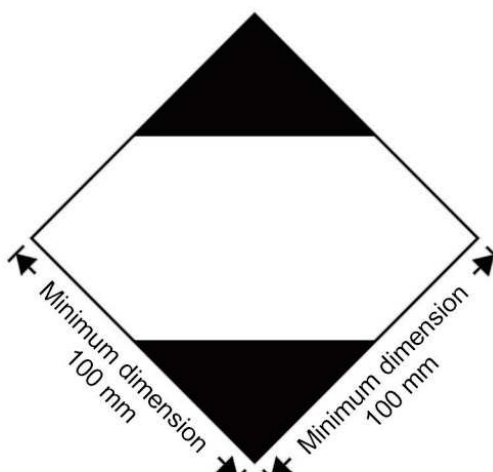
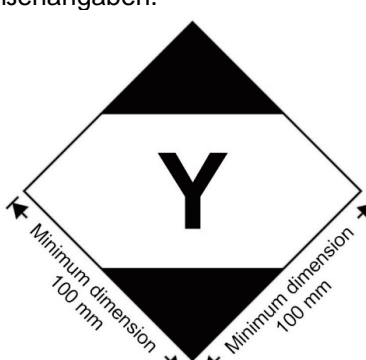
Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
SV 369 (UN 3507 URANHEXAFLUORID, RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK)	UN-Nummer nicht vorhanden	Neue SV betreffend die neue UN 3507 mit Beschreibung der Anforderungen beim Transport.
SV 370 (UN 0222 - AMMONIUM-NITRAT mit mehr als 0,2 % brennbaren Stoffen, einschließlich jedes als Kohlenstoff berechneten organischen Stoffes, unter Ausschluss jedes anderen zugesetzten Stoffes)		Neue SV mit Verweis auf sonstige UN-Nummern-Zuordnung, wenn die Grenzmenge von 0,2% nicht überschritten wird (UN 1942).
SV 371 (UN 3164 - GEGENSTÄNDE UNTER PNEUMATISCHEM DRUCK oder GEGENSTÄNDE UNTER HYDRAULISCHEM DRUCK (mit nicht entzündbarem Gas))		Neue SV besagt, dass unter diese UN-Nummer auch Gegenstände fallen, die ein kleines Druckgefäß mit einer Auslöseeinrichtung enthalten, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt sind. Anm. d. V.: Vorab schon umgesetzt durch die multilaterale Vereinbarung M 274 (auch von Deutschland gezeichnet)
SV 372 (UN 3508 - KONDENSATOR, ASYMMETRISCH (mit einer Energiespeicherkapazität von mehr als 0,3 Wh))		Neue SV aufgrund neuer UN-Nummer; Die Anforderungen in Abhängigkeit von der Energiespeicherkapazität (Angaben in Wh) und vom enthaltenen Elektrolyt (Gefahrgut oder kein Gefahrgut) werden in der SV beschrieben.
SV 373 (UN 1008 BORTRIFLUORID)		Neue SV: <i>Neutronenstrahlendetektoren, die druckloses Bortrifluorid-Gas enthalten, dürfen unter dieser Eintragung befördert werden, vorausgesetzt, die folgenden Vorschriften werden erfüllt...</i> Anm. d. V.: Dürfte wohl nicht allzu viele Firmen betreffen☺
SV 375 (UN 3077 - UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. und UN 3082 - UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.)		Neue SV mit einer Befreiung von fast allen Gefahrgutvorschriften für kleine Gebinde: <i>Diese Stoffe unterliegen, wenn sie in Einzelverpackungen oder zusammengesetzten Verpackungen mit einer Nettomenge von höchstens 5 l flüssiger Stoffe oder einer Nettomasse von höchstens 5 kg fester Stoffe je Einzel- oder Innenverpackung befördert werden, nicht den übrigen Vorschriften des ADR, vorausgesetzt, die Verpackungen entsprechen den allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8.</i> Anm. d. V.: Da sieht man doch mal wieder, dass sich Lobbyarbeit lohnen kann☺. Das bedeutet für viele Firmen enorme Kosteneinsparungen. Nur vernünftige Verpackungen verwenden und ansonsten keine weiteren Vorschriften mehr.

Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
SV 376 (UN 3090, UN 3091, UN 3480, UN 3481 - Lithiumbatterien)	Bisher in der SV 661 geregelt	<p>Der Transport defekter Batterien wird nun in der neuen SV 376 geregelt.</p> <p>Man unterscheidet zwischen defekten Batterien, von denen voraussichtlich keine Gefahr während der Beförderung ausgeht (Transport nach SV 376 i.V.m. der neuen Verpackungsanweisung P908) und solchen, die unter normalen Beförderungsbedingungen zu einer schnellen Zerlegung, gefährlichen Reaktion, Flammenbildung, gefährlichen Wärmeentwicklung oder einem gefährlichen Ausstoß giftiger, ätzender oder entzündbarer Gase oder Dämpfe neigen (Transport nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde, in Deutschland durch die BAM).</p> <p>Anm. d. V.: Vorab schon umgesetzt in der multilateralen Vereinbarung M259.</p>
SV 377 (UN 3090, UN 3091, UN 3480, UN 3481 - Lithiumbatterien)	Transport gebrauchter Batterie nur über SV 636 (b) geregelt und P903a bzw. P903b	Neue SV mit Bedingungen für den Transport gebrauchter, nicht defekter Lithiumbatterien in Verbindung mit der neuen Verpackungsanweisung P909.
SV 662 (betrifft viele Gase)		<p><i>Flaschen, die den Vorschriften des Kapitels 6.2 nicht entsprechen und die ausschließlich an Bord von Schiffen oder Flugzeugen verwendet werden, dürfen für Zwecke der Befüllung oder Prüfung und der nachfolgenden Rücksendung befördert werden, vorausgesetzt, es werden alle übrigen anwendbaren Vorschriften ADR und andere Bedingungen erfüllt, einschließlich ...</i></p> <p>Anm. d. V.: Vorab schon umgesetzt in der multilateralen Vereinbarung M267.</p>
SV 663 UN 3509 - ALTVERPACKUNG, LEER, UNGEREINIGT		<p>Neue SV aufgrund neuer UN-Nummer 3509. Die Beförderungsbedingungen und -ausschlüsse werden in diese SV beschrieben.</p> <p>Zugelassen Klassen: nur gefährliche Güter der Klassen 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 oder 9 zugelassen</p> <p>Ausschluss für folgende Stoffe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind oder denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a «0» zugeordnet ist, oder - Stoffe, die als desensibilisierte explosive Stoffe der Klasse 3 oder 4.1 klassifiziert sind, oder - Stoffe, die als selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1 klassifiziert sind, oder - Asbest (UN 2212 und UN 2590), polychlorierte Biphenyle (UN 2315 und UN 3432) und polyhalogenierte Biphenyle oder polyhalogenierte Terphenyle (UN 3151 und UN 3152).

Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
SV 664 (UN 1202, UN 1203, UN 1223, UN 1268, UN 1863, UN 3475 – alles Treibstoffe)		Neue SV betreffend Tankfahrzeuge mit fest installierten Additivierungseinrichtungen mit UN 1202, UN 1993 oder UN 3082. Achtung: Eintrag im Beförderungspapier „BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 664“ ist erforderlich! Anm. d. V.: Vorab, mit Ausnahme des Beförderungspapiereintrags, schon umgesetzt in der multilateralen Vereinbarung M271.

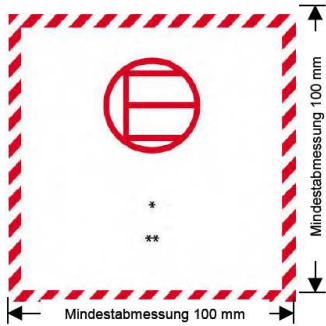
3.4 Begrenzte Mengen (Limited Quantities)

Allgemeiner Hinweis: Die Übergangsfrist für die Anwendung der Regelungen nach ADR 2009 läuft am 30.06.2015 aus. D.h. dass ab 01.07.2015 nur noch das neue Kennzeichen (schwarz-weiß-Kennzeichen) verwendet werden darf. Die alten Rauten mit der UN-Nummer oder der Aufschrift „LQ“ können dann endgültig entsorgt werden.

3.4.7 Kennzeichen für begrenzte Mengen	Das Kennzeichen wird unter 3.4.7 beschrieben	Die äußeren Dimensionen des Kennzeichens werden nun exakt vorgegeben:  Im Übrigen ändert sich nicht viel, Randlinie muss mindestens 2 mm breit sein und Verkleinerung auf 50 x 50 mm ist auch wie bisher zulässig bei kleinen Versandstücken. Hier wird die Breite der Randlinie jetzt auf 1 mm festgelegt, dazu gab es bisher keine Festlegung.
3.4.8 Kennzeichen für begrenzte Mengen im Luftverkehr	Das Kennzeichen für den Luftverkehr wird unter 3.4.8 beschrieben	Hier erfolgt die gleiche Anpassung wie unter 3.4.7 mit einer exakten Abbildung mit Größenangaben. 

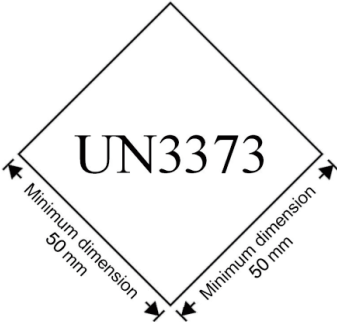

Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
3.4.9 Regelung für Versandstücke, die mit Kennzeichen für den Luftverkehr versehen sind.	Wenn das „Y-Kennzeichen“ angebracht ist, gilt es auch im Straßenverkehr als Transport begrenzter Mengen	Die Formulierung wird dahingehend erweitert, dass dies für Versandstücke <i>mit oder ohne den zusätzlichen Gefahrzetteln und Kennzeichen für den Luftverkehr</i> gilt. Anm. d. V.: Damit könnte man im reinen Straßenverkehr auch das „Y-Kennzeichen“ alleine verwenden. Dies ist aber nicht empfehlenswert, da es zu Verwechslungen mit Luftfrachtsendungen kommen könnte, die am Flughafen dann unweigerlich stehen bleiben würden.
3.4.10 Regelung für Sendungen im Luftverkehr, die zusätzlich das Kennzeichen für begrenzte Mengen nach ADR aufweisen	Nicht vorhanden; Im IATA-DGR-Handbuch 2014 gab es allerdings schon eine Festlegung, dass zusätzlich zu den IATA/ICAO- Kennzeichnungen der Versandstücke das ADR-Kennzeichen für begrenzte Mengen nach Abschnitt 3.4.7 (s. oben) angebracht sein darf. Im Luftverkehr wird dies dann einfach ignoriert beim Check.	Neuer Absatz, der dies nun auch für den Straßentransport eindeutig regelt: <i>Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen, die mit dem in Abschnitt 3.4.7 abgebildeten Kennzeichen versehen sind und die den Vorschriften der Technischen Anweisungen der ICAO, einschließlich aller in den Teilen 5 und 6 festgelegten notwendigen Kennzeichen und Gefahrzettel, gelten als den Vorschriften des jeweils zutreffenden Vorschriften des Abschnitts 3.4.1 und den Vorschriften der Abschnitte 3.4.2 bis 3.4.4 entsprechend.</i> Anm. d. V.: Damit hat man eine Unklarheit für Vorlauf und Nachlauf im Luftverkehr endlich beseitigt.

3.5 Freigestellte Mengen (Excepted Quantities)

3.5.4.2 Kennzeichen für freigestellte Mengen	Kennzeichen ist abgebildet und beschrieben	Auch hier werden nun die Außenabmessungen exakt beschrieben:  Anm. d. V.: Interessant sind dann folgende Formulierungen: <i>Wenn Abmessungen nicht näher spezifiziert sind, müssen die Proportionen aller charakteristischen Merkmale den abgebildeten in etwa entsprechen.</i> Find ich schon schwach. Ich hätte erwartet, dass auch der Radius des Kreises und die Strichstärke des „E“ genau angegeben werden und wie viele Striche die Schraffierung haben muss. Wie soll das eine Behörde sonst beanstanden☺. Aber es kommen ja noch Änderungsintervalle.
---	--	---

Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
Teil 4 – Verwendung von Gefahrgutumschließungen		
4.1.1.5.2 Verwendung von Zwischenverpackungen	Nicht vorhanden	Neuer Absatz: <i>Die Verwendung zusätzlicher Verpackungen innerhalb einer Außenverpackung (z.B. eine Zwischenverpackung oder ein Gefäß innerhalb einer vorgeschriebenen Innenverpackung) ergänzend zu den durch die Verpackungsanweisungen geforderten Verpackungen ist zugelassen, vorausgesetzt, alle entsprechenden Vorschriften, einschließlich der Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.3, werden erfüllt und es wird, sofern zutreffend, geeignetes Polstermaterial verwendet, um Bewegungen innerhalb der Verpackung zu verhindern.</i>
4.1.1.11 Leere Verpackungen	Hinweis, dass ungereinigte leere Verpackungen den gleichen Vorschriften unterliegen wie gefüllte	Es wird ein Hinweis hinzugefügt, der auf die neue UN 3509 hinweist.
4.1.3.1 Allgemeine Vorschriften für Verpackungsanweisungen	„L“ für Großverpackungen	Neue Formulierung: <i>„L“ für Großverpackungen oder „LL“, wenn es sich um RID- und ADR- spezifische Sondervorschriften handelt.</i> Das betrifft die neue UN 3509 mit der Sondervorschrift LL1
4.1.4 P003 Verpackungsvorschrift u.a. für einige Gegenstände u.a. für UN 1044 Feuerlöscher		Neue Sondervorschrift PP91 PP 91 <i>Für die UN-Nummer 1044 dürfen große Feuerlöscher auch unverpackt befördert werden, vorausgesetzt, die Vorschriften des Absatzes 4.1.3.8.1 a) bis e) werden erfüllt, die Ventile sind durch eine der Methoden gemäß Unterabschnitt 4.1.6.8 a) bis d) geschützt und andere auf dem Feuerlöscher angebrachte Ausrüstungen sind geschützt, um eine unbeabsichtigte Auslösung zu verhindern. „Große Feuerlöscher“ im Sinne dieser Sondervorschrift sind die in den Absätzen c) bis e) der Sondervorschrift 225 des Kapitels 3.3 beschriebenen Feuerlöscher.</i>
4.1.4 P003 Verpackungsvorschrift u.a. für einige Gegenstände, neu auch für UN 3509		Neue Sondervorschrift für UN 3509 RR 9 <i>Für UN 3509 müssen die Verpackungen nicht den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.3 entsprechen.</i> <i>Es müssen Verpackungen verwendet werden, die den Vorschriften des Abschnitts 6.1.4 entsprechen und die flüssigkeitsdicht oder mit einer flüssigkeitsdichten, durchstoßfesten und dicht verschlossenen Auskleidung oder einem flüssigkeitsdichten, durchstoßfesten und dicht verschlossenen Sack ausgerüstet sind. Wenn die einzigen enthaltenen Rückstände feste Stoffe sind, die sich bei während der Beförderung voraussichtlich auftretenden Temperaturen nicht verflüssigen können, dürfen flexible Verpackungen verwendet werden.</i>


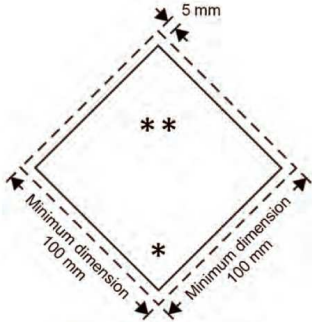
Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
4.1.4 P003 Verpackungsvorschrift u.a. für einige Gegenstände, neu auch für UN 3509		Fortsetzung RR9: <i>Wenn flüssige Rückstände vorhanden sind, müssen starre Verpackungen, die über Rückhaltemittel (z.B. saugfähiges Material) verfügen, verwendet werden.</i> <i>Vor der Befüllung und der Übergabe zur Beförderung muss jede Verpackung überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie frei von Korrosion, Verunreinigung oder anderen Schäden ist. Verpackungen mit Anzeichen verminderter Widerstandsfähigkeit dürfen nicht mehr verwendet werden (kleinere Beulen und Risse gelten dabei nicht als Verringerung der Widerstandsfähigkeit der Verpackung).</i> <i>Verpackungen für die Beförderung von leeren, ungereinigten Altverpackungen mit Rückständen der Klasse 5.1 müssen so gebaut oder angepasst sein, dass die Güter nicht mit Holz oder anderen brennbaren Werkstoffen in Berührung kommen können.</i>
4.1.4 P116 (gilt für Sprengstoffe)	Als Außenverpackung sind bei Säcken aus Kunststoffgewebe nur 5H1-Säcke zulässig. Die PP65 erlaubt für bestimmte UN-Nummern dann auch 5H2 oder 5H3-Säcke	Es werden nun generell 5H1, 5H2 und 5H3-Säcke zugelassen. Die PP65 wird daher gestrichen.
4.1.4 P131 (gilt für Zündeinrichtungen und Sprengkapseln)	Keine Kisten aus Kunststoff als Außenverpackung erlaubt	Nun werden auch Kisten aus starrem Kunststoff der Codierung 4H2 zugelassen.
4.1.4 P137 (gilt für Hohlladungen und Sprengladungen)	Keine Kisten aus Kunststoff als Außenverpackung erlaubt	Nun werden auch Kisten aus starrem Kunststoff der Codierung 4H2 zugelassen.
4.1.4 P200 (gilt für Gase)		In der P200 werden folgende wesentliche Änderungen vorgenommen: - Im Absatz (10) wird ein neuer Code „ua“ hinzugefügt für Aluminiumflaschen (Prüffristverlängerung auf 15 Jahre) - Ein neuer Code „va“ für nahtlose Flaschen aus Stahl wird hinzugefügt (Prüffristverlängerung auf 15 Jahre) - Neuer Absatz 13 mit den Bedingungen für die Prüffristverlängerung auf 15 Jahre
4.1.4 P203 (gilt für tiefgekühlt verflüssigte Gase)	Keine spezifische Prüffrist für verschlossene Kryo-Behälter genannt.	Neuer Absatz 8 Buchstabe b) bei verschlossenen Kryo-Behältern: <i>b) Die Frist zwischen den wiederkehrenden Prüfungen von verschlossenen Kryo-Behältern, die keine UN-Kryo-Behälter sind, nach den Vorschriften des Absatzes 6.2.3.5.2 darf 10 Jahre nicht überschreiten.</i>
4.1.4 P208 (gilt für adsorbierte Gase)	P208 gilt für UN 3150, wird neu zu P209	Neue Verpackungsanweisung P208 für adsorbierte Gase (neue UN-Nummern siehe oben)
4.1.4 P404 (gilt für pyrophore Stoffe)	1G und 4 G- Außenverpackungen nicht zugelassen	1G und 4G werden nun auch zugelassen Gefäße aus Glas werden als weitere Innenverpackungen zugelassen und die maximale Nettomasse auf 125 kg begrenzt.

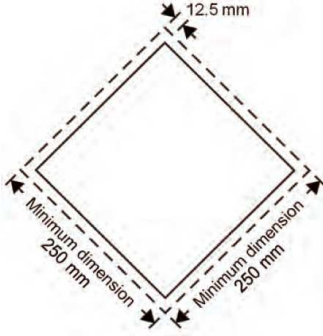

Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
4.1.4 P505 (gilt für UN 3375 - AMMONIUMNITRAT-EMULSION oder AMMONIUMNITRAT-SUSPENSION oder AMMONIUMNITRAT-GEL, Zwischenprodukt für die Herstellung von Sprengstoffen, flüssig)	Bisherige Verpackungsanweisung ist die P099, d.h. Zulassung der Behörde ist erforderlich	Neue VA für diesen Stoff, d.h. es ist keine behördliche Zulassung mehr im Einzelfall erforderlich.
4.1.4 P601 (gilt für eine Reihe von Stoffen, meist Klasse 6.1, VG I)	In Absatz (2) sind nur Innenverpackungen aus Metall zugelassen	Zusätzlich sind auch Innenverpackungen aus Kunststoff erlaubt.
4.1.4 P602 (gilt für eine Reihe von Stoffen, meist Klasse 6.1, VG I)	In Absatz (2) sind nur Innenverpackungen aus Metall zugelassen	Zusätzlich sind auch Innenverpackungen aus Kunststoff erlaubt.
4.1.4 P650 (gilt für UN 3373)	VA für Biologische Stoffe, Kategorie B	Das Kennzeichen wird nun auch mit Außenabmessungen abgebildet, inhaltlich aber nichts Neues. 
4.1.4 P805 (gilt für UN 3507 - URANHEXAFLUORID, RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK)	Nicht vorhanden	Neue Verpackungsanweisung für die neue UN-Nummer 3507.
4.1.4 P901 (gilt für UN 3316 CHEMIE-TESTSATZ oder ERSTE-HILFE-AUSRÜSTUNG)	Keine Festlegung, falls Inhaltsstoffe keiner Verpackungsgruppe zugeordnet sind.	Neuer Absatz: <i>Wenn der Testsatz oder die Ausrüstung nur gefährliche Güter enthält, denen keine Verpackungsgruppe zugeordnet ist, müssen die Verpackungen den Prüfanforderungen für die Verpackungsgruppe II entsprechen.</i>
4.1.4 P903a und P903b (gilt für UN 3090, 3091, 3480 und 3481 - Lithiumbatterien)	Verpackungsanweisungen für gebrauchte Lithiumbatterien	Beide VA werden gestrichen und in die neue VA 909 integriert.
4.1.4 P904 (gilt für UN 3245)	VA für genetisch veränderte Organismen	Das Kennzeichen wird nun auch mit Außenabmessungen abgebildet, inhaltlich aber nichts Neues 

Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
4.1.4 P908 (gilt für UN 3090, 3091, 3480 und 3481 - Lithiumbatterien)	Bisher nicht vorhanden	Neue Verpackungsanweisung für defekte Lithiumbatterien (siehe auch oben zu SV 376).
4.1.4 P909 (gilt für UN 3090, 3091, 3480 und 3481 - Lithiumbatterien)	Bisher in P903a oder P903b enthalten	Neue Verpackungsanweisung für gebrauchte Lithiumbatterien i.V.m. SV 636 b).
4.1.4.2 IBC04, IBC05, IBC06, IBC07, IBC08	IBC-Verpackungsanweisungen für feste Stoffe	Nun werden auch wieder die IBC-Bauformen für flüssige Stoffe zugelassen (31er Codierung) Anm. d. V.: Rin in die Kartoffeln, raus aus die Kartoffeln☺. Das wurde mit dem ADR 2011 erst geändert, jetzt wieder rückgängig gemacht. Vielleicht mal vorher überlegen?
4.1.4.2 IBC08 (gilt u.a. für neue UN 3509 – ALTVERPACKUNGEN)		Neue Sondervorschrift BB3 für die neue UN 3509. Sinngemäß gleicher Text wie oben zu P003 mit neuer RR9.
4.1.4.2 IBC100	Nur für UN 0082, 0241, 0331, 0332	Nun auch für UN 0222 - AMMONIUMNITRAT zugelassen mit zwei neuen Sondervorschriften: B 3 Für die UN-Nummer 0222 müssen flexible IBC staubdicht und wasserbeständig oder mit einer staubdichten und wasserbeständigen Auskleidung versehen sein. "B 17 Für die UN-Nummer 0222 sind metallene IBC nicht zugelassen!!
4.1.4.3 LP02 (gilt u.a. für neue UN 3509 – ALTVERPACKUNGEN)		Neue Sondervorschrift LL1 für die neue UN 3509. Sinngemäß gleicher Text wie oben zu P003 mit neuer RR9.
4.1.4.1 LP903 (gilt für UN 3090, 3091, 3480 und 3481 - Lithiumbatterien)	Nicht vorhanden	Neue Verpackungsanweisung LP903 für Lithiumbatterien.
4.1.4.1 LP904 (gilt für UN 3090, 3091, 3480 und 3481 - Lithiumbatterien)	Nicht vorhanden	Neue Verpackungsanweisung LP904 für defekte Lithiumbatterien.
4.1.9 Radioaktive Stoffe	Abschnitt heißt: <i>Besondere Vorschriften für das Verpacken von Stoffen der Klasse 7</i>	Abschnitt heißt jetzt: <i>Besondere Vorschriften für das Verpacken von radioaktiven Stoffen</i> Neben dieser formalen Änderung gibt es eine Reihe redaktioneller Änderungen, aber auch inhaltliche Ergänzungen, die aber den Rahmen hier sprengen würden, wenn sie alle aufgezählt würden. Daher bei Bedarf bitte im Vorschriftentext nachlesen, wenn Sie mit radioaktiven Stoffen zu tun haben.
4.2.5.2.6 Anweisungen für ortsbewegliche Tanks	Bei den T1 – T22-Tanks heißt es beim Geltungsbereich „...Stoffe der Klassen 3 bis 9.“	Text wird geändert in „...Stoffe der Klassen 1 und 3 bis 9.“

Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
4.2.5.2.6 Anweisungen für ortsbewegliche Tanks	Bei den T23-Tanks für organische Peroxide gibt es u.a. eine Fußnote d) für bestimmte Zubereitungen von Peroxyessigsäure	Bei der Fußnote d) wird ergänzt, dass ein Nebengefahrenkennzeichen der Klasse 8 erforderlich ist.
4.2.5.3 – TP32 Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks	Gilt für UN-Nummern 0331, 0332 und 3375 Die Eignung für eine Beförderung in Tanks muss für alle drei UN-Nummern nachgewiesen werden.	Die Eignung für eine Beförderung in Tanks muss nur noch für die UN 3375 nachgewiesen werden.
4.2.5.3 – TP41 Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks	Nicht vorhanden	Neue SV für metallorganische Stoffe der UN-Nummern 3393 bis 3399: <i>Die alle zweieinhalb Jahre durchzuführende innere Untersuchung kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde entfallen oder durch andere, festgelegte Prüfverfahren ersetzt werden, vorausgesetzt, der ortsbewegliche Tank ist für die ausschließliche Beförderung der metallorganischen Stoffe vorgesehen, denen diese Sondervorschrift zugeordnet ist. Diese Untersuchung ist jedoch erforderlich, wenn die Vorschriften des Absatzes 6.7.2.19.7 erfüllt sind.</i>
4.3.2.2.1 Füllungsgrad bei ADR-Tanks	Kein Hinweis auf Berechnung des Füllungsgrades bei umweltgefährdenden Stoffen	Die Formulierungen werden geändert und die umweltgefährdenden Stoffe mit aufgenommen
4.5.1.2 Saug-Druck-Tanks für Abfälle	Nicht vorhanden	Neuer Unterabschnitt mit folgendem Inhalt: <i>Stoffe, die keine Abfälle sind, dürfen unter denselben in Unterabschnitt 4.5.1.1 aufgeführten Bedingungen in Saug – Druck – Tanks für Abfälle befördert werden.</i> Anm. d. V.: Damit erfolgt eine Klarstellung, die schon früher vom Bund-Länder-Fachausschuss Gefahrgut (BLFA) bestätigt wurde.

Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
Teil 5 – Vorschriften für den Versand		
5.1.2.1 a) Umverpackungen	Keine Vorgabe bezüglich der Schriftgröße	Der Ausdruck „UMVERPACKUNG“ muss mindestens 12 mm hoch sein. Gemäß 1.6.1.31 aber erst ab 01.01.2016.
5.1.2.1 b) Ausrichtungspfeile auf Umverpackungen	Auch erforderlich für Versandstücke mit flüssigen Stoffen, die nach 5.2.1.9.2 nicht mit Pfeilen gekennzeichnet sein müssen.	Dieser Passus (s. links zu ADR 2013) entfällt. Neuer ausschließlicher Text: <i>Die in Unterabschnitt 5.2.1.9 abgebildeten Ausrichtungspfeile sind auf zwei gegenüberliegenden Seiten von Umverpackungen mit Versandstücken anzubringen, die gemäß Absatz 5.2.1.9.1 zu kennzeichnen sind, es sei denn, die Kennzeichnung bleibt sichtbar</i> Anm. d. V.: Damit müssen auf Umverpackungen, in denen Einzelverpackungen mit Flüssigkeiten, die keine Pfeile haben, verpackt werden, auch nicht mehr mit Pfeilen versehen werden. Unsere Empfehlung ist aber, nach wie vor darauf zu achten, dass solche Verpackungen mit den Verschlüssen nach oben in die Umverpackung eingesetzt werden und auch weiterhin die Pfeile auf der Umverpackung anzubringen. Ein bisschen mehr kann hier sicher nicht schaden☺.
5.1.5 Allgemeine Vorschriften für die Klasse 7	Enthält Versandvorschriften für radioaktive Stoffe	Es werden einige Fundstellen aktualisiert und die Begriffe Versandstücke und Umverpackungen immer um den Ausdruck „Container“ ergänzt. In 5.1.5.2.1 wird bei den Genehmigungspflichtigen Versandstücken folgendes hinzugefügt: Bei Buchstabe a) Bauarten wird ergänzt: <i>gemäß Absatz 2.2.7.2.3.5 f) freigestellten spaltbaren Stoffen</i> Die Buchstaben d) und e) werden auch hinzugefügt: <i>d) die Bestimmung der in Absatz 2.2.7.2.2.1 genannten grundlegenden Radionuklidwerte für einzelne Radionuklide, die in der Tabelle 2.2.7.2.2.1 nicht aufgeführt sind (siehe Absatz 2.2.7.2.2.2 a));</i> <i>e) alternative Aktivitätsgrenzwerte für eine freigestellte Sendung von Instrumenten oder Fabrikaten (siehe Absatz 2.2.7.2.2.2 b)).</i>
5.1.5.4.2 Dokumentation bei freigestellten radioaktiven Versandstücken	Im Beförderungspapier ist nur anzugeben „UN“ + UN-Nummer und Absender- und Empfängeradresse	Der Absatz wird ergänzt um den Passus: <i>...und sofern zutreffend, das Identifizierungskennzeichen für jedes Zulassungs-/Genehmigungszeugnis der zuständigen Behörde (siehe Absatz 5.4.1.2.5.1 g)</i> Zusätzlich wird nun die Einhaltung der folgenden Vorschriften gefordert: <i>b) sofern zutreffend, die Vorschriften des Absatzes 5.4.1.2.5.1 g), 5.4.1.2.5.3 und 5.4.1.2.5.4;</i> <i>c) die Vorschriften der Abschnitte 5.4.2 und 5.4.4 sofern anwendbar</i>

Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
5.1.5.4.3 Dokumentation bei freigestellten radioaktiven Versandstücken	Nicht vorhanden	Ein neuer Absatz wird hinzugefügt: <i>Die Vorschriften der Absätze 5.2.1.7.8 und 5.2.2.1.11.5 sind, sofern zutreffend, anwendbar.</i> Anm. d. V.: Betrifft internationale Beförderungen, wenn eine Zulassung erforderlich ist bzgl. der Kennzeichnung der Versandstücke.
5.2.1.3 Kennzeichnung von Bergungsverpackungen	Aufschrift „BERGUNG“ ist erforderlich ohne Größenvorgaben.	Die Aufschrift „BERGUNG“ muss nun auch mindestens 12 mm hoch sein. Gemäß 1.6.1.32 aber erst ab 01.01.2016.
5.2.1.7.1 Kennzeichnung von Versandstücken mit radioaktiven Stoffen	Absender und/oder Empfänger sind auf der Außenseite des Versandstücks anzugeben.	Es wird ein Absatz hinzugefügt: <i>Jede Umverpackung ist auf der Außenseite der Umverpackung deutlich lesbar und dauerhaft mit einer Identifikation des Absenders und/oder des Empfängers zu kennzeichnen, es sei denn, diese Kennzeichnungen aller Versandstücke innerhalb der Umverpackung sind deutlich sichtbar.</i>
5.2.1.8.3 Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	Abbildung des Kennzeichens und Beschreibung der Größenvorgabe in Textform (100 x 100 mm, Verkleinerung möglich bei kleinen Versandstücken).	Auch hier wird die Abbildung nun mit Größenangaben versehen. Neu ist, dass die Randlinie mindestens 2 mm breit sein muss. Gemäß 1.6.1.30 aber zum Glück erst ab 01.01.2017. 
5.2.2.2.1.1 Gefahrzettelmuster	Verbale Beschreibung der Gefahrzettelmuster	Neben der Beschreibung wird nun auch eine Abbildung gezeigt mit den Hauptabmessungen.  Im anschließenden Text wird dann beschrieben, dass die 5 mm vom Rand entfernte durchgezogene Linie mindestens 2 mm breit sein muss. Eine Verkleinerung ist nach wie vor zulässig für kleine Versandstücke. Die 2 mm müssen aber auch bei verkleinerten Gefahrzetteln eingehalten werden. Für Gasflaschen gibt es nach wie vor die verkleinerte Variante auf der Flaschenschulter. Anm. d. V.: Gemäß der Übergangsvorschrift in 1.6.1.30 sind die neuen Muster spätestens ab 01.01.2017 zu verwenden.

Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
<p>5.3.1.7.1 Beschreibung der Placards (Großzettel)</p>	<p>Nur verbale Beschreibung der Abmessungen der Placards.</p>	<p>Neben der verbalen Beschreibung wird nun auch an dieser Stelle eine Abbildung hinzugefügt. Inhaltlich aber nicht Neues.</p>  <p>Anm. d. V.: Zum Glück wird hier die Strichstärke der inneren Linie nicht vorgeschrieben. Anderenfalls hätten viele Placards, die ja häufig fest auf Tankfahrzeugen aufgeklebt sind, ausgetauscht werden müssen.</p>
<p>5.3.2.2.1 Beschreibung der orangefarbenen Warntafel</p>	<p>Kein Hinweis auf unterschiedliche Größen bei Verwendung kleiner Warntafeln enthalten.</p>	<p>Nun wird durch einen Zusatz klargestellt, dass bei Verwendung verkleinerter Warntafeln (wenn große nicht anbringbar sind) auch eine kleine und eine große Warntafel angebracht werden dürfen. Das könnte z.B. bei Transportern wie Sprinter etc. der Fall sein, hinten eine große Warntafel, da ist genügend Platz und vorne eine kleine.</p>
<p>5.3.2.3.2 Liste der Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr (obere Hälfte der Warntafel)</p>	<p>Nummer 87 nicht vorhanden.</p>	<p>Neue Nummer 87 für einen ätzenden, radioaktiven Stoff wird eingefügt.</p>
<p>5.3.3 Kennzeichen für erwärmte Stoffe</p>	<p>Kennzeichen wird abgebildet, die Abmessungen aber nur verbal beschrieben. Nur relevant für UN 3256, UN 3257 und UN 3258.</p>	<p>Auch hier erfolgt nun eine Ergänzung der Abbildung mit den Abmessungen. Der Hinweis auf die Sondervorschrift 580 entfällt im Text In 5.3.3 wird nun allgemein beschrieben, dass bei erwärmten flüssigen Stoffen bei oder über 100°C und festen Stoffen bei oder über 240°C das Kennzeichen anzubringen ist. Damit trifft dies auch auf andere UN-Nummern zu, wenn diese Stoffe die angegebenen Temperaturen überschreiten.</p> 

Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
<p>5.3.6 Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe</p>	<p>Beschreibung, wie das „Fisch- und-Baum-Kennzeichen“ bei Fahrzeugen, Containern und Tanks auszusehen hat.</p> <p>Die Formulierung „Für das Kennzeichen sind die Vorschriften des Abschnitts 5.3.1 für Großzettel (Placards) entsprechend anzuwenden“ führte immer wieder zu kontroversen Diskussionen, ob die schwarze Linie nun die äußere Begrenzung ist oder auch wie bei den sonstigen Placards 12,5 mm vom Rand entfernt sein muss. In Deutschland hat man dies über die RSEB geregelt und beide Varianten erlaubt.</p>	<p>Man streicht nun den Satz wie unter ADR 2013 beschrieben und fügt dafür folgenden neuen Unterabschnitt 5.3.6.2 ein:</p> <p><i>Das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe für Container, MEGC, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks und Fahrzeuge muss den Vorschriften des Absatzes 5.2.1.8.3 und der Abbildung 5.2.1.8.3 entsprechen, mit der Ausnahme, dass die Mindestabmessungen 250 mm x 250 mm betragen müssen. Für das Kennzeichen sind die übrigen Vorschriften des Abschnitts 5.3.1 für Großzettel (Placards) entsprechend anzuwenden.</i></p> <p>Anm. d. V.: Das eröffnet wieder die Diskussionsmöglichkeiten mit der Randlinie. Warum kann man nicht an dieser Stelle auch eine Abbildung einführen, die es eindeutig regeln würde. Auf eine Abbildung mehr oder weniger würde es auch nicht mehr ankommen©. Eine erneute Klarstellung in der RSEB und vor allem Duldungsregelung wie bisher halte ich daher für unbedingt erforderlich.</p>
<p>5.4.1.1.3 Angaben im Beförderungspapier bei Abfalltransporten</p>	<p>Im 3. Absatz heißt es: <i>Bei Anwendung der Vorschrift für Abfälle des Absatzes 2.1.3.5.5 ist die offizielle Benennung wie folgt zu ergänzen: „ABFALL NACH ABSATZ 2.1.3.5.5“ gefolgt von einem Beispiel.</i></p>	<p>Es wird nun klargestellt, dass der Hinweis nach dem Tunnelbeschränkungscode einzutragen ist.</p>
<p>5.4.1.1.19 Einträge im Beförderungspapier für neue UN 3509 Altverpackungen, leer, ungereinigt</p>	<p>Nicht vorhanden.</p>	<p>Neuer Absatz, der regelt, wie bei Anwendung der neuen UN-Nummer 3509 der Eintrag im Beförderungspapier auszusehen hat:</p> <p><i>Bei leeren, ungereinigten Altverpackungen muss die in Absatz 5.4.1.1.1 b) festgelegte offizielle Benennung für die Beförderung durch den Ausdruck „MIT RÜCKSTÄNDEN von [...]“, gefolgt von der (den) den Rückständen entsprechenden Klasse(n) und Nebengefahr(en) in numerischer Reihenfolge, ergänzt werden. Darüber hinaus findet Absatz 5.4.1.1.1 f) keine Anwendung (Anm.d. V.: Das ist die Mengenangabe). Zum Beispiel sollten leere, ungereinigte Altverpackungen, die Güter der Klasse 4.1 enthalten haben, und mit leeren, ungereinigten Altverpackungen, die Güter der Klasse 3 mit der Nebengefahr der Klasse 6.1 enthalten haben, zusammengepackt sind, wie folgt im Beförderungspapier angegeben werden: „UN 3509 ALTVERPACKUNG, LEER, UNGEREINIGT (MIT RÜCKSTÄNDEN VON 3, 4.1, 6.1), 9“.</i></p>

Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
5.4.1.2.5.1 Einträge im Beförderungspapier bei radioaktiven Stoffen	Buchstabe f) fordert: <i>bei einer Sendung mit spaltbaren Stoffen, ausgenommen Sendungen, die nach Unterabschnitt 6.4.11.2 freigestellt sind, die Kritikalitätssicherheitskennzahl.</i>	Buchstabe f) wird neu gestaltet: <i>f) für spaltbare Stoffe, (i) die unter einer der Freistellungen der Absätze a) bis f) des Absatzes 2.2.7.2.3.5 befördert werden, der Verweis auf diesen Absatz; (ii) die unter den Absätzen c) bis e) des Absatzes 2.2.7.2.3.5 befördert werden, die Gesamtmasse der spaltbaren Nuklide; (iii) die in einem Versandstück enthalten sind, für das einer der Absätze a) bis c) des Unterabschnitts 6.4.11.2 oder der Unterabschnitt 6.4.11.3 angewendet wird, der Verweis auf diesen Absatz; (iv) soweit anwendbar, die Kritikalitätssicherheitskennzahl.</i>
5.4.3 Schriftliche Weisungen	Beschreibung der schriftlichen Weisungen. Zündquellen vermeiden, insbesondere nicht rauchen und keine elektrische Ausrüstung einschalten. eine Warnweste (z.B. wie in der Norm EN 471 beschrieben). eine Augenschutzausrüstung (z.B. Schutzbrille). Fußnote b) Zum Beispiel eine Notfallfluchtmaske mit einem Gas/Staub- Kombinationsfilter des Typs A1B1E1K1-P1 oder A2B2E2K2-P2, der mit dem in der Norm EN 141 beschriebenen vergleichbar ist.	Die schriftlichen Weisungen werden leider wieder geändert. Auch wenn es sich nur um geringfügige Änderungen handelt, müssen die bisherigen Weisungen ausgetauscht werden. Es gibt dafür aber eine Übergangsfrist bis 30.06.2017 (kein Tippfehler, es ist tatsächlich 2017, da die Änderungen so gering sind). Anm. d. V.: Das hätte sich der Gesetzgeber schenken und uns ersparen können!!! Kostet nur Geld und bringt keinen Sicherheitsgewinn. Hinweis für die Praxis: Vielleicht mit dem Austausch wirklich warten bis zum 1. Halbjahr 2017, vielleicht fällt denen ja im ADR 2017 noch mehr ein, was sie ändern wollen und dann muss nicht zweimal ausgetauscht werden☺. Die Änderungen werden nachfolgend beschrieben, machen Sie sich selbst ein Bild: Zündquellen vermeiden, insbesondere nicht rauchen, keine elektronischen Zigaretten oder ähnliche Geräte verwenden und keine elektrische Ausrüstung einschalten. eine Warnweste. eine Augenschutzausrüstung. Fußnote wird gestrichen, bisherige Fußnote c) wird zu b).

Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
5.5.3.1.4 Regelung für Kühlmittel wie Trockeneis	Absatz nicht vorhanden	<p>Neuer Absatz:</p> <p><i>Fahrzeuge und Container, die zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete Stoffe enthalten, schließen sowohl Fahrzeuge und Container, die zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete Stoffe innerhalb von Versandstücken enthalten, als auch Fahrzeuge und Container, die zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete unverpackte Stoffe enthalten, ein.</i></p>
5.5.3.1.5 Regelung für Kühlmittel wie Trockeneis	Absatz nicht vorhanden	<p>Neuer Absatz:</p> <p><i>Die Unterabschnitte 5.5.3.6 und 5.5.3.7 finden nur dann Anwendung, wenn eine tatsächliche Erstickungsgefahr im Fahrzeug oder Container besteht. Den betroffenen Beteiligten obliegt es, dieses Risiko unter Berücksichtigung der von den für die Kühlung oder Konditionierung verwendeten Stoffen ausgehenden Gefahren, der Menge der zu beförderten Stoffe, der Dauer der Beförderung und der zu verwendenden Umschließungsarten zu beurteilen.</i></p> <p>Anm. d. V.: Ich habe dazu einen „Trockeneisrechner“ entwickelt, bei dem man nur die Menge und die Fahrzeit eingeben muss und dann für verschiedene Fahrzeugtypen ablesen kann, ob eine kritische Konzentration entstehen kann. Sie finden das Tool unter www.gefahrgut-online.de/trockeneisrechner</p>
5.5.3.3.3 Fahrzeuge für die Verwendung von Kühlmitteln	<i>Versandstücke, die ein Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten, müssen in gut belüfteten Fahrzeugen und Containern befördert werden.</i>	<i>Versandstücke, die ein Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten, müssen in gut belüfteten Fahrzeugen und Containern befördert werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn solche Versandstücke in Beförderungsmitteln mit Wärmedämmung, in Beförderungsmitteln mit Kältespeicher oder in Beförderungsmitteln mit Kältemaschine befördert werden, wie sie im Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), geregelt sind.</i>

Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
Teil 6 – Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel, Großverpackungen und Tanks		
6.2 Bau- und Prüfvorschriften für Druckgefäße, Druckgaspackungen, Gefäße, klein, mit Gas (Gaspatronen) und Brennstoffzellen-Kartuschen mit verflüssigtem entzündbarem Gas		
6.2.2 Vorschriften für UN-Druckgefäße	Zusätzlich zu den allgemeinen Vorschriften des Abschnitts 6.2.1 müssen UN-Druckgefäße den Vorschriften dieses Abschnitts, soweit anwendbar, einschließlich der Normen entsprechen.	Es wird eine neuer Satz und eine Bemerkung hinzugefügt: <i>Die Herstellung von neuen Druckgefäßen oder Bedienungsausrüstungen entsprechend einer in den Unterabschnitten 6.2.2.1 und 6.2.2.3 aufgeführten Norm ist nach dem in der rechten Spalte der Tabellen angegebenen Datum nicht mehr zugelassen."</i> Bem. UN-Druckgefäße und Bedienungsausrüstungen, die nach Normen gebaut wurden, die zum Zeitpunkt der Herstellung anwendbar waren, dürfen unter Vorbehalt der Vorschriften für die wiederkehrende Prüfung des ADR weiterverwendet werden.
6.2.2 Vorschriften für UN-Druckgefäße		Es werden zahlreiche Verweise auf Normen aktualisiert, hier alle aufzuzählen würde den Rahmen sprengen. Betroffene Hersteller sind hier gefordert.
6.2.2.10 Kennzeichnung von UN-Flaschenbündeln	Nicht vorhanden. Bisheriger Unterabschnitt 6.2.2.10 wird neu zu 6.2.2.11.	Neuer Unterabschnitt, der beschreibt, wie UN-Flaschenbündel zu kennzeichnen sind.
6.2.3.1.5 Bauvorschriften für nicht UN-Druckgefäße	Absatz nicht vorhanden.	Neuer Absatz: <i>Acetylenflaschen dürfen nicht mit Schmelzsicherungen ausgerüstet sein.</i>
6.2.3.5.2 Prüfung verschlossener Kryo-Behälter	Nicht vorhanden.	Neuer Absatz: <i>Verschlossene Kryo-Druckbehälter müssen innerhalb der in Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 203 (8) b) festgelegten Fristen wie folgt wiederkehrenden Prüfungen unterzogen werden:</i> <i>a) Prüfung der äußeren Beschaffenheit des Behälters und Überprüfung der Ausrüstung und äußeren Kennzeichnungen;</i> <i>b) Dichtheitsprüfung.</i>
6.2.3.9.7 Kennzeichnung von Flaschenbündeln	Beschreibung, wie Nicht-UN-Flaschenbündel zu kennzeichnen sind	Die Vorschrift wird erneut überarbeitet und die Kennzeichnungselemente beschrieben. Anm. d. V.: Die Übergangsvorschrift in 1.6.2.13 besagt, dass alte Flaschenbündel bis zur nächsten Prüfung weiter verwendet werden dürfen.

Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
6.2.6.3 Dichtheitsprüfung von Druckgaspackungen, Gefäßen, klein mit Gas (Gaspatronen) und Brennstoffzellen-Kartuschen mit verflüssigtem entzündbarem Gas	Für Gefäße, klein mit Gas (Gaspatronen) und Brennstoffzellen-Kartuschen mit entzündbarem Gas ist eine Heißwasserprüfung obligatorisch	Nun ist auch für diese Behältnisse, wie bei den Druckgaspackungen eine alternative Prüfung zulässig, die von der zuständigen Behörde genehmigt ist.
<p>6.4</p> <p>Bau-, Prüf- und Zulassungsvorschriften für Versandstücke und Stoffe der Klasse 7</p> <p>Neuer Titel: „Vorschriften für den Bau, die Prüfung und die Zulassung von Versandstücken für radioaktive Stoffe sowie für die Zulassung solcher Stoffe“.</p>		
6.4.2.11 Allgemeine Anforderungen	Nicht vorhanden Die bisherigen Unterabschnitt 6.4.2.11 und 6.4.2.12 werden zu 6.4.2.12 und 6.4.2.13	Neuer Unterabschnitt: <i>Ein Versandstück muss so ausgelegt sein, dass es eine ausreichende Abschirmung bietet, um sicherzustellen, dass unter Routine-Beförderungsbedingungen und mit dem größten radioaktiven Inhalt, für den das Versandstück ausgelegt ist, die Dosisleistung an keinem Punkt der äußeren Oberfläche des Versandstücks die Werte überschreitet, die in den jeweils anwendbaren Absätzen 2.2.7.2.4.1.2, 4.1.9.1.10 und 4.1.9.1.11 unter Berücksichtigung der Sondervorschrift CV 33 (3.3) b) und (3.5) des Abschnitts 7.5.11 festgelegt sind.</i>
6.4.23 Antrag und Beförderungsgenehmigung für radioaktive Stoffe		In diesem Abschnitt gibt es eine Reihe von Detailänderungen, die aber auch hier den Rahmen sprengen würde, wenn ich sie alle aufzählen würde. Die Versender radioaktiver Stoffe müssen sich das bitte im Original ansehen.
<p>6.6 Bau- und Prüfvorschriften für Großverpackungen</p>		
6.6.2.2 Beschreibung der Bauartcodierung	Der Code der Großverpackung kann durch den Buchstaben „W“ ergänzt werden.	Der Code der Großverpackung kann durch den Buchstaben „T“ oder „W“ ergänzt werden. „T“ bedeutet Bergungsgroßverpackung, die jetzt erstmalig eingeführt werden.
6.6.5.1.9 Vorschriften für Bergungsgroßverpackungen	Nicht vorhanden	Die Bergungsgroßverpackungen werden mit dem ADR 2015 eingeführt. An dieser Stelle werden die Prüfvorschriften beschrieben.
<p>6.7 Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von ortsbeweglichen Tanks und von UN-Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC)</p>		
6.7.2.2.9.1 Kein Hinweis auf Offshore-Bedingungen	Nicht vorhanden	Neuer Absatz wird eingeführt: <i>Bei ortsbeweglichen Tanks, die für eine Offshore-Verwendung vorgesehen sind, müssen die dynamischen Belastungen bei der Handhabung auf hoher See berücksichtigt werden</i>

Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
6.7.2.2.17 Vorschriften für Entzündbarkeit von Wärmeisolierung	Nicht vorhanden	Neuer Absatz: <i>Wärmeisolierungen in direktem Kontakt mit dem Tankkörper, der für die Beförderung von erwärmten Stoffen vorgesehen ist, müssen eine Entzündungstemperatur aufweisen, die mindestens 50°C über der höchsten Auslegungstemperatur des Tanks liegt.</i>
6.7.2.5.12 – 6.7.2.5.15	Nicht vorhanden	Neue Absätze mit Vorschriften für Heizsysteme und elektrische Schaltkästen.
6.8 Vorschriften für den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters, die Prüfung und die Kennzeichnung von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks, Tankcontainern und Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehältern), deren Tankkörper aus metallenen Werkstoffen hergestellt sind, sowie von Batterie-Fahrzeugen und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC)		
6.8.2.6 Vorschriften für Tanks, die nach in Bezug genommenen Normen ausgelegt, gebaut und geprüft sind	Hinweis auf zahlreiche Normen	Die Verweise auf Normen werden an einigen Stellen aktualisiert.
6.8.4 Sondervorschriften	u.a. Hinweis auf Normen	Auch hier werden Bezüge zu Normen aktualisiert
6.8.4. d) Sondervorschriften für Prüfungen		Neue Sondervorschrift TT11 wird eingeführt für Tankfahrzeuge für Flüssiggas. Die Wasserdruckprüfung darf unter bestimmten Voraussetzungen durch eine alternative Prüfung ersetzt werden, die in Normen festgelegt ist.

Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
<p>Teil 7 – Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung</p>		
<p>7.3.2.9 Verwendung von Schüttgut-Containern für UN 3509 Altverpackungen, leer, ungereinigt</p>	<p>Nicht vorhanden.</p>	<p>Neuer Unterabschnitt: <i>Für UN 3509 dürfen nur geschlossene Schüttgut-Container (Code BK 2) verwendet werden. Die Schüttgut-Container müssen flüssigkeitsdicht sein oder mit einer flüssigkeitsdichten, durchstoßfesten und dicht verschlossenen Auskleidung oder einem flüssigkeitsdichten, durchstoßfesten und dicht verschlossenen Sack ausgerüstet sein und müssen über Mittel verfügen, um die während der Beförderung möglicherweise austretende freie Flüssigkeit zurückzuhalten, z.B. saugfähiges Material. Leere, ungereinigte Altverpackungen mit Rückständen der Klasse 5.1 dürfen in Schüttgut-Containern befördert werden, die so gebaut oder angepasst sind, dass die Güter nicht mit Holz oder anderen brennbaren Werkstoffen in Berührung kommen können.</i></p>
<p>7.3.3 Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung i.V.m. der Spalte 17 der Gefahrguttabelle</p>	<p>Codes VV1 bis VV17 in Spalte 17 der Gefahrguttabelle legen fest, welche Gefahrgüter in loser Schüttung unter welchen Bedingungen transportiert werden dürfen.</p>	<p>Anstelle des Codes „VV“ erscheint nun der Code „VC“ (aus dem Französischen von „vrac“ = „lose Schüttung“ abgeleitet). Zusätzlich können in der Spalte 17 „AP“-Codes (AP = Applicable Provisions = anwendbare Vorschriften) angegeben sein, es gibt 10 verschiedene Codes AP1 – AP10, die nach Klassen sortiert in Abschnitt 7.3.3 aufgeführt sind.</p> <p>Die neue Struktur ist wesentlich übersichtlicher als die bisherige. Es gibt nur noch die folgenden drei Codes:</p> <p>VC1: Die Beförderung in loser Schüttung in bedeckten Fahrzeugen, in bedeckten Containern oder in bedeckten Schüttgut-Containern ist zugelassen.</p> <p>VC2: Die Beförderung in loser Schüttung in gedeckten Fahrzeugen, in geschlossenen Containern oder in geschlossenen Schüttgut-Containern ist zugelassen.</p> <p>VC3: Die Beförderung in loser Schüttung in besonders ausgerüsteten Fahrzeugen oder Containern, die den von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes festgelegten Richtlinien entsprechen, ist zugelassen. Ist das Ursprungsland keine Vertragspartei des ADR, so müssen die festgelegten Bedingungen von der zuständigen Behörde der ersten von der Sendung berührten Vertragspartei des ADR anerkannt werden.</p>

Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
7.3.3 Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung i.V.m. der Spalte 17 der Gefahrguttabelle - Fortsetzung		Anm. d. V.: Alle Firmen, die Transporte in loser Schüttung durchführen, sei es als Befüller oder Beförderer müssen überprüfen, ob es für ihre UN-Nummern materielle Änderungen durch die neue Struktur gibt. Ein Beispiel: bei UN 3175, FESTE STOFFE, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. sind jetzt auch gedeckte Fahrzeuge oder geschlossene Container zulässig (VC2), wenn eine angemessene Belüftung vorhanden ist (AP2). Bisher war dies für UN 3175 aufgrund der VV3-Sondervorschrift nicht zulässig und man musste auf geschlossene BK2-Schüttgut-Container ausweichen.
7.5.1.6 Hinweis auf Handhabung	Nicht vorhanden.	<i>Alle Umschließungsmittel müssen nach einer Handhabungsmethode verladen und entladen werden, für die sie ausgelegt und, sofern vorgeschrieben, geprüft sind.</i>
7.5.2.1 Zusammenladeverbote	Fußnote c) lautet: <i>Zusammenladung von Airbag-Gasgeneratoren, Airbag-Modulen oder Gurtstraffern der Unterklasse 1.4 Verträglichkeitsgruppe G (UN-Nummer 0503) mit Airbag-Gasgeneratoren, Airbag-Modulen oder Gurtstraffern der Klasse 9 (UN-Nummer 3268) zugelassen.</i>	Neuer Text aufgrund geänderter Benennungen: <i>Zusammenladung von Sicherheitseinrichtungen, pyrotechnisch, der Unterklasse 1.4 Verträglichkeitsgruppe G (UN-Nummer 0503) mit Sicherheitseinrichtungen, elektrische Auslösung, der Klasse 9 (UN-Nummer 3268) zugelassen.</i>
7.5.9 Rauchverbot	<i>Bei Ladearbeiten ist das Rauchen in der Nähe der Fahrzeuge oder Container und in den Fahrzeugen oder Containern untersagt.</i>	Es wird ein zweiter Satz hinzugefügt: <i>Das Rauchverbot gilt auch für die Verwendung elektronischer Zigaretten und ähnlicher Geräte.</i>
7.5.11 CV33 Sondervorschrift für radioaktive Stoffe	Absatz (4) lautet: <i>Trennung von Versandstücken mit spaltbaren Stoffen während der Beförderung und Zwischenlagerung</i>	Neue Überschrift: <i>Zusätzliche Vorschriften für die Beförderung und Zwischenlagerung von spaltbaren Stoffen</i>
7.5.11 CV33 Sondervorschrift für radioaktive Stoffe Absatz (4.3)	Nicht vorhanden.	Neue Absatz 4.3: <i>Spaltbare Stoffe, die eine der Vorschriften der Absätze a) bis f) des Absatzes 2.2.7.2.3.5 erfüllen, müssen folgenden Anforderungen entsprechen:</i> <i>a) je Sendung ist nur eine der Vorschriften der Absätze a) bis f) des Absatzes 2.2.7.2.3.5 zugelassen;</i> <i>b) je Sendung ist nur ein gemäß Absatz 2.2.7.2.3.5 f) zugeordneter, zugelassener spaltbarer Stoff in Versandstücken zugelassen, es sei denn im Zulassungszeugnis sind mehrere Stoffe zugelassen;</i> <i>c) gemäß Absatz 2.2.7.2.3.5 c) zugeordnete spaltbare Stoffe in Versandstücken müssen in einer Sendung mit höchstens 45 g spaltbaren Nukliden befördert werden;</i> <i>d) gemäß Absatz 2.2.7.2.3.5 d) zugeordnete spaltbare Stoffe in Versandstücken müssen in einer Sendung mit höchstens 15 g spaltbaren Nukliden befördert werden.</i>

Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
7.5.11 CV33 Sondervorschrift für radioaktive Stoffe Absatz (4.3) - Fortsetzung		e) gemäß Absatz 2.2.7.2.3.5 e) zugeordnete unverpackte oder verpackte spaltbare Stoffe müssen in einem Wagen/Fahrzeug unter ausschließlicher Verwendung mit höchstens 45 g spaltbaren Nukliden befördert werden.
7.5.11 CV37 Sondervorschrift für Nebenprodukte der Aluminiumherstellung - betrifft die UN- Nummer 3170	Nicht vorhanden	<p>Neue Sondervorschrift für UN 3170:</p> <p><i>Vor der Verladung und vor der Beförderung müssen Nebenprodukte der Aluminiumherstellung oder Nebenprodukte der Aluminiumumschmelzung auf Umgebungstemperatur abgekühlt werden. Bedeckte Fahrzeuge und bedeckte Container müssen wasserdicht sein. Die Ladetüren der gedeckten Fahrzeuge und der geschlossenen Container müssen mit folgender Kennzeichnung versehen sein, wobei die Buchstabenhöhe mindestens 25 mm betragen muss:</i></p> <p style="text-align: center;">„ACHTUNG GESCHLOSSENES UMSCHLIES- SUNGSMITTEL VORSICHTIG ÖFFNEN“</p> <p><i>Diese Angaben müssen in einer Sprache abgefasst sein, die vom Absender als geeignet angesehen wird.“</i></p>

Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
Teil 8 – Vorschriften für die Fahrzeugbesetzungen, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation		
<p>8.1.4.4 Vorschriften für Plombierung und Prüfung von Feuerlöschern</p>	<p>Der Text lautet: <i>Die den Vorschriften des Unterabschnitts 8.1.4.1 oder 8.1.4.2 entsprechenden tragbaren Feuerlöschgeräte müssen mit einer Plombierung versehen sein, mit der nachgeprüft werden kann, dass die Geräte nicht verwendet wurden.</i> <i>Außerdem müssen sie mit einem Konformitätszeichen einer von einer zuständigen Behörde anerkannten Norm sowie, je nach Fall, mit einer Aufschrift mit mindestens der Angabe des Datums (Monat, Jahr) der nächsten wiederkehrenden Prüfung oder des Ablaufs der höchstzulässigen Nutzungsdauer versehen sein.</i> <i>Die Feuerlöschgeräte müssen in Übereinstimmung mit den zugelassenen nationalen Normen einer wiederkehrenden Prüfung unterzogen werden, um die Funktionssicherheit zu gewährleisten.</i></p>	<p>Neuer Text, der aber inhaltlich nichts Neues bringt: <i>Die den Vorschriften des Unterabschnitts 8.1.4.1 oder 8.1.4.2 entsprechenden tragbaren Feuerlöschgeräte müssen mit einer Plombierung versehen sein, welche es ermöglicht nachzuprüfen, dass die Geräte nicht verwendet wurden. Die Feuerlöschgeräte müssen in Übereinstimmung mit den zugelassenen nationalen Normen einer Prüfung unterzogen werden, um die Funktionssicherheit zu gewährleisten. Sie müssen mit einem Konformitätszeichen einer von einer zuständigen Behörde anerkannten Norm und, soweit anwendbar, einer Kennzeichnung unter Angabe des Datums (Monat, Jahr) der nächsten Prüfung oder des Ablaufs der höchstzulässigen Nutzungsdauer versehen sein."</i></p>
<p>8.1.4.5 Anbringung der Feuerlöcher</p>	<p>Gegen Witterungseinflüsse geschützt und leicht erreichbar</p>	<p>Folgender Satz wird am Ende hinzugefügt: <i>Während der Beförderung darf das Datum gemäß Unterabschnitt 8.1.4.4 nicht überschritten sein.</i></p>
<p>8.2.1.4 Aufbaukurse Klasse 1 und 7</p>	<p>Der Text lautet: <i>Führer von Fahrzeugen, mit denen Stoffe oder Gegenstände der Klasse 1, ausgenommen Stoffe und Gegenstände der Unterklasse 1.4 Verträglichkeitsgruppe S, (siehe S1 in Kapitel 8.5) befördert werden, Führer von MEMU, mit denen Zusammenladungen von Stoffen oder Gegenständen der Klasse 1 und Stoffen der Klasse 5.1 (siehe Absatz 7.5.5.2.3) befördert werden, und Führer von Fahrzeugen, mit denen bestimmte radioaktive Stoffe (siehe S11 und S12 in Kapitel 8.5) befördert werden, müssen an Aufbaukursen teilgenommen haben, in denen mindestens die in Absatz 8.2.2.3.4 oder 8.2.2.3.5 genannten Themen behandelt wurden.</i></p>	<p>Neuer Text: <i>Führer von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern der Klasse 1, ausgenommen Stoffe und Gegenstände der Unterklasse 1.4, Verträglichkeitsgruppe S, oder der Klasse 7 müssen an Aufbaukurse teilnehmen in denen mindestens die in Absatz 8.2.2.3.4 oder 8.2.2.3.5 genannten Themen behandelt werden.</i></p>

Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
8.2.2.8.6 Muster der ADR- Schulungsbescheinigung an UNECE zu schicken	Nicht vorhanden.	Neuer Absatz: <i>Die Vertragsparteien müssen dem Sekretariat der UNECE ein Muster jeder nationalen Bescheinigung, die in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt zur Ausstellung vorgesehen ist, sowie Muster der noch gültigen Bescheinigungen zur Verfügung stellen. Die Vertragsparteien dürfen zusätzlich erläuternde Bemerkungen einreichen. Das Sekretariat der UNECE muss die erhaltenen Informationen allen Vertragsparteien zugänglich machen.</i>
8.3.5 Rauchverbot	<i>Während der Ladearbeiten ist das Rauchen in der Nähe der Fahrzeuge und in den Fahrzeugen verboten.</i>	Es wird ein zweiter Satz hinzugefügt: <i>Das Rauchverbot gilt auch für die Verwendung elektronischer Zigaretten und ähnlicher Geräte.</i>
8.5 Sondervorschrift S1 (3) Rauchverbot bei Klasse-1-Transporten	<i>Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht ist auf Fahrzeugen, die Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 befördern, in ihrer Nähe sowie beim Beladen und Entladen dieser Stoffe und Gegenstände verboten.</i>	Es wird ein zweiter Satz hinzugefügt: <i>Das Rauchverbot gilt auch für die Verwendung elektronischer Zigaretten und ähnlicher Geräte.</i>
8.5 Sondervorschrift S12	Für die UN-Nummern UN 2915 RADIOAKTIVE STOFFE, TYP A-VERSANDSTÜCK, nicht in besonderer Form, nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt und UN 3332 RADIOAKTIVE STOFFE, TYP A-VERSANDSTÜCK, IN BESONDERER FORM, nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt ist gemäß Sondervorschrift S12 kein Aufbaukurs Klasse 7 erforderlich , wenn maximal 10 Versandstücke pro Beförderungseinheit transportiert werden und die Summe der Transportkennzahlen 3 nicht übersteigt. Bisher gab es in diesen Fällen lediglich eine Befreiung vom Aufbaukurs Klasse 7.	Gemäß neuer Sondervorschrift S12 ist künftig überhaupt keine ADR- Schulungsbescheinigung mehr erforderlich , wenn maximal 10 Versandstücke pro Beförderungseinheit transportiert werden und die Summe der Transportkennzahlen 3 nicht übersteigt. Bisher gab es in diesen Fällen lediglich eine Befreiung vom Aufbaukurs Klasse 7. Die Fahrer müssen aber nach wie vor unterwiesen werden über die Gefahren im Zusammenhang mit der Beförderung radioaktiver Stoffe. Anm. d. V.: Damit gibt es kennzeichnungspflichtige Gefahrguttransporte mit Fahrern ohne ADR-Schulungsbescheinigung. Ob das so sinnvoll ist, darf getrost bezweifelt werden. Vielleicht sollten die Gremien nicht allen Lobbyisten nachgeben.
Teil 9 – Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge		
Teil 9	Zahlreiche Verweise auf Normen.	Im Teil 9 werden nur die Verweise auf die Normen aktualisiert und keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.